



Netzwerkprojekt Ost - West



Im Jahr 2007, in den zwei Wochen vom 05. August bis 19 August veranstaltete die Humboldt - Universität zu Berlin insgesamt 3 Seminare aus diesem Projekt.

Das Seminar mit den georgischen Studenten der staatlichen Universität in Tiflis hatte folgendes Thema als Schwerpunkt :

Justizskandale - Wahrnehmung und Wirklichkeit

Die Teilnehmer dieses Seminars mussten sich mit den Fällen auseinandersetzen, die in der Öffentlichkeit eine sehr breite Kritik erfahren haben.

Die jeweils zehn georgischen und deutschen Teilnehmer bereiteten zu speziell ausgewählten Seminarthemen Referate und Seminararbeiten vor, die dann in der Gruppe präsentiert wurden. Anschließend wurden Meinungen ausgetauscht und weiterführende Diskussionen angeregt. Dabei war es vor allem interessant das jeweils andere Strafrechtssystem näher kennen zu lernen, Defizite aufzudecken, Vorteile aufzuzeigen und neue Lösungsansätze zu entwickeln. Hier sollte auch noch einmal erwähnt werden, dass die georgischen Teilnehmer die deutsche Sprache zumeist nahezu perfekt beherrschten, sodass sprachliche Barrieren im juristischen Austausch nur sehr

selten zum Problem wurden.

Die Schirmherrschaft des diesjährigen Seminars übernahm Prof. Dr. Martin Heger, der den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, europäisches Strafrecht und neuere Rechtsgeschichte an der Humboldt-Universität innehat. Beim gemeinsamen Mittagessen im „Cum Laude“ konnte er sich gegen Ende des Seminars in Berlin auch persönlich vom Gelingen des Austausches überzeugen und mit den Teilnehmern das eine oder das andere Gespräch führen. Die Veranstaltungen selbst wurden von zwei deutschen und zwei georgischen Workshopleitern betreut und geleitet. Sie unterstützten die Diskussionen durch gezielte Fragen und konnten diese oftmals durch entsprechendes juristisches Fachwissen vertiefen oder neue Aspekte beisteuern. Dadurch konnte auch eine gleichrangige Atmosphäre zwischen den Teilnehmern erzeugt werden, sodass die georgischen Studenten ihre anfängliche schüchterne Zurückhaltung schnell überwinden konnten. Ihren Bemühungen und ihrer fundierten und (in den meisten Fällen) gewissenhaften Vorbereitung der einzelnen Seminarveranstaltungen ist es zu verdanken, dass der fachliche Erkenntnisgewinn sowohl auf deutscher als auch auf georgischer Seite enorm groß war.

Weiterhin wurde die Organisation des gesamten Austausches

ausschließlich von Studenten übernommen. Dabei stellen nicht nur die Vorbereitungen eine Herausforderung dar, sondern vor die Koordination vor Ort. Oftmals musste Improvisationstalent und ein erhöhtes Maß an Spontaneität von den Organisatoren bewiesen werden und nicht immer waren alle Wünsche unter einen Hut zu bringen (Stichwort - Ausländer zahlen im Inland mehr als die Einheimischen). Dennoch bewiesen sie enorme Nervenstärke und meisterten selbst schwierigste Situationen mit Bravour.

Allen, die dieses Seminar Berlin-Tiflis 2007 erneut möglich gemacht haben, soll an dieser Stelle unser größter Dank gelten. Nur ihren Bemühungen und ihrem Engagement ist es zu verdanken, dass dieser Austausch so erfolgreich stattfinden konnte.



FOTO: ALEXANDER SCHWAGER



ORIANA CORZILIUS
MATTHÄUS FRIEDRICH
FRANK PUCHTA
KATHARINA TASCHNER
NINO IOBASHVILI
BACHANA JISHKARIANI
LAVRENTI MAGLAKELIDZE
LAMARA RUKHADZE
ZURAB BAKURADZE

NANA GOMARTELI
NATIA TAVBERIDZE
TEA SHAVDATUASHVILI
LONDA TOLORAIA
ILIA TURMANIDZE
VAKHTANG BOKHASHVILI
MIKHEIL CHITASHVILI
GIORGI KIKNAVELIDZE
ANRI OKHANASHVILI
IRAKLI JAPARISHVILI

ISLA BROSE
SELDÄ CAKLI
LARS GEISMANN
FELIX KRAUSHAAR
TINA SCHMIDT
RAPHAEL SCHUDERER
JAN WERNICKE
ANNE-KATRIN WOLF
MARIE MELIOR
ALEXANDER SCHWAGER

Tag 1

Tbilissi



Die Abreise aus Berlin und die Ankunft in Tiflis



Die Reise begann für die Deutsche Gruppe bereits um 17.30 am Samstag Abend des 05. August 2007. Vollgepackt mit Taschen bis 20 kg und Handgepäck voller Gastgeschenke begann das Einchecken am Flughafen Berlin Tegel.

Die Flugroute ging über Riga nach Tiflis.

Punkt 19.30 startete der Flieger aus Berlin und landete fast pünktlich in Riga.

In Riga hatte die Deutsche Gruppe lediglich 30 Minuten zum Umsteigen.

Nach der Passkontrolle musste deshalb schnell gehandelt werden.

Rennend hatte die gesamte Gruppe gerade noch geschafft als letzte in den Flieger einzusteigen. Von diesem Zeitpunkt an, dauerte es noch ungefähr 4 Stunden bis zur Landung in einem - für die meisten von unserer Gruppe bisher unbekanntem Land - Georgien.

Um 3 Uhr nachts georgischer Ortszeit war die Überraschung groß. Der Tbilissi Airport sah sehr modern, sauber und relativ ruhig aus.

Jedenfalls sah der Flughafen besser aus, als die Landebahn bei der Landung es vermuten ließ.

Die Aufteilung unserer Leute erfolgte direkt am Flughafen nach einer herzlichen Begrüßung unserer Gastgeber.

Dann trennten sich unsere Wege, doch wer geglaubt hatte nun endlich schlafen zu können, wurde zumeist enttäuscht.

Obwohl alle wussten, dass bereits am Tage der Ankunft die Workshops beginnen, wurden wir von den Georgiern noch auf eine kleine Spritztour durch die nächtlichen Straßen von Tbilissi eingeladen.

Die Gastfamilien hatten in der Zwischenzeit auch ein üppiges Begrüßungsmahl vorbereitet und so lernten wir gleich noch in der Nacht was echte georgische Gastfreundschaft heißt.



Erster Kulturschock innerhalb weniger Stunden

Manche von den Berlinern waren wahrscheinlich sehr überrascht, dass die Straßenverkehrsordnung - eigentlich keine „Ordnung“ in dem Sinne wie sie in Deutschland existiert, ist.

Eine doppelt durchgezogene Linie in der Mitte der Fahrbahn ist kein Hindernis um

von links oder von rechts zu überholen und dabei nicht einmal in den Rückspiegel zu blicken, wobei es tatsächlich keine Rückspiegel an manchen Autos gab !

Schon beim Einsteigen in die Autos wird man ausgelacht, wenn man vergeblich nach den Sicherheitsgurten greift.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung ist praktisch. Sie existiert nur auf dem Tachometer - in dem jeweiligen Auto in dem man gerade unangeschnallt sitzt. Die Straßenbaubehörden in Georgien können so eine ganze Menge überflüssiger Schilder mit Geschwindigkeitsbegrenzungen sparen.

Tag 2 Tbilissi



Treffen an der Fakultät für Rechtswissenschaften

Bereits um 12 Uhr mittags am Tag der Ankunft sollte planmäßig unsere „Arbeit“ in Tbilissi beginnen.

Der Dekan der juristischen Fakultät hielt seine Begrüßungsrede in der neu eingerichteten, für deutsche Verhältnisse „kleinen“ Bibliothek dieser Fakultät.

Überraschung für die deutsche Truppe war dabei vor allem die Tatsache, dass der Dekan kaum über 30 Jahre alt war.

Weiterhin beeindruckte der junge Dekan besonders durch seine sympathische Art und seine erstaunlich realistische Darstellung der georgischen Verhältnisse.

In seiner Begrüßungsrede erzählte er den Deutschen die Geschichte dieser Fakultät und die Entwicklung der Jurisprudenz in Georgien.

Die unzähligen Reformen in Georgien erstreckten sich auch auf das Bildungswesen.

Es gab früher über 200 Einrichtungen die sich selbst dazu befugt sahen ein juristisches Diplom ausstellen zu können.

Im Laufe der Reform mussten viele neue Voraussetzungen erfüllt sein um juristisches Diplom ausstellen zu können.

Dies waren unter anderem die

entsprechenden Räumlichkeiten, bestimmter Ausbildungsgrad des Dozenten und die Mindestanzahl der Studenten und deren Anwesenheit.

Danach blieben landesweit ungefähr nur knapp 34 Hochschulen, die zu Recht Diplome vergeben dürfen - darunter die Staatliche Universität Tbilissi.



WELCOME TO THE SUPREME COURT OF GEORGIA

Ein Besuch des Obersten Gerichts Georgiens

Nachmittags, als die Temperaturen die 40° C Marke überschritten, bewegte sich die Gruppe in Richtung des Obersten Gerichts Georgiens.

Imposant war das Gebäude an sich und die eingehende Führung durch sämtliche Gerichtsräume war ebenfalls gut organisiert. Unsere Gruppe durfte

wahrscheinlich in dem Gerichtsgebäude alles anstellen was ihr einfiel. Das Gerichtsgebäude war leer bis auf wenige Wachmänner. (die fotografierfreudig waren)

Diese erlaubten uns die Räumlichkeiten zu „besetzen“ und auf den Richterstühlen und der Zeugenbank zu sitzen.

Der Vorsitzende Richter des Gerichts Konstantin Kublashvili, der eigentlich Fragen beantworten sollte, hat sich leider wegen Zeitmangels auf wenige Worte beschränkt und ist dann sofort wieder verschwunden.



Tag 1

Tbilissi



06. AUGUST 2007



Gerichtsaufbau und Organisation



Das Gerichtssystem in Georgien besteht aus 3 Instanzen wobei das Supreme Court die höchste und somit letzte Instanz ist.

Seit 2005 ist es ein Kassationsgericht, welches sich nur mit den Entscheidungen des Appellationsgerichts beschäftigt.

Das Gericht hat 3 Kammern - für jeden Gerichtszweig - die sich jeweils mit Strafsachen, Zivilsachen und Verwaltungsangelegenheiten beschäftigen.

Weiterhin gibt es eine Disziplinarkammer die sich mit den Klagen seitens des Disziplinargremiums der Richter des allgemeinen Gerichte Georgiens beschäftigt.

Die Große Kammer des Gerichts besteht aus dem Präsidenten des Gerichts, des Präsidenten der jeweiligen Kammer und mindestens 12 Richtern,

vom Plenum für 2 Jahre gewählt.

Die Große Kammer behandelt seltene und komplizierte juristische Probleme oder wird bei Uneinigkeit zwischen den zuständigen Kammern und der bereits getroffenen Entscheidungen der Kassations- oder der Großen Kammer. Die Kammer behandelt die ihr zugewiesene Fälle ebenfalls nur kassatorisch.

Das Plenum wiederum setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Obersten Gerichts, seiner Vertreter und aller Richter des Obersten Gerichts und der Präsidenten der Appellationsgerichte Georgiens.

Richter am Obersten Gericht kann jeder werden, der die georgische Sprache spricht, mindestens 28 Jahre alt ist, über eine entsprechende

Ausbildung mit dem juristische Examen verfügt, sowie 5 Jahre Praxiserfahrung in dieser Branche mitbringt.

Insgesamt sind 19 Richter an dem Obersten Gericht im Dienst. Alle Informationen können auch Online auf www.supremecourt.ge eingesehen werden. Leider hat die englische Version bisher nicht funktioniert.

Eingereichte Klagen müssen die Richter innerhalb von 6 Monaten bewältigen. Die Klage selbst muss innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden des Urteils von der betroffenen Partei und dem Appellationsgericht zusammen vor das Oberste Gericht gebracht werden.

Es ist unzulässig die Klage direkt vor das Gericht zu bringen.



Wissenswertes Einzelheiten



In Strafsachen werden für den Kläger sämtliche Gerichtskosten von der Staatskasse übernommen, während in Zivilsachen der Eigenanteil in der Regel 5% beträgt. Mindestens 300 GEL (Georgische Lari) und maximal 50.000 GEL. Daneben wird die wirtschaftliche Situation des Klägers berücksichtigt.

Falls die Klage jedoch unzulässig ist, werden 70% dem Kläger zurückerstattet.

In Verwaltungsangelegenheiten welche die soziale Absicherung (Rente, Zuschüsse etc.) betreffen, trägt der Kläger ebenfalls keine Kosten.

Wichtig ist, dass die Unfähigkeit einer natürlichen Person

die Kosten zu tragen kein Hindernis darstellt um die Klage zu bearbeiten.



Tag 2

Tbilissi



Kulturelle Höhepunkte - Narikalifestung

Dann knurrten bei den meisten auch schon die hungrigen Mägen, sodass das verspätete Mittagessen im georgischen Restaurant gerade recht kam.



Aufgefallen ist, dass relativ viele Restaurants und Gaststätten im „Bedien‘ dich selbst“ Prinzip funktionierten.

Die schön ausgestattete Gaststätte war seit dem nächsten Tag wegen Bauarbeiten auf der kompletten Straße wohl für immer geschlossen.

Die anschließende Freizeit wurde dann von den meisten zur Entspannung genutzt, schließlich stand gleich danach eine kleine Wanderung zur Narikalifestung, von der aus man einen herrlichen Blick über Tiflis genießen kann, auf dem Plan.

Der Aufstieg war zwar nach einem solch anstrengenden Tag etwas beschwerlich, aber der Ausblick belohnte die tapferen Wanderer am Ende dann doch für ihre Mühen.

Ausklingen ließ man den Abend in einem kleinen Restaurant in der gemütlichen georgischen Altstadt bei gutem Essen und einem leckeren georgischen Wein.

Positiv viel auf, dass es regel

recht von ganzen Stadtbezirken wimmelte, welche nur eng aneinander liegenden Gaststätten hatten.

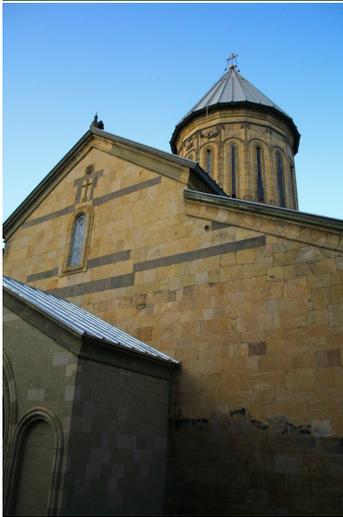
In diesen Straßen war es zugleich angenehm und doch ab und zu laut. Es gab auch Live-Musik.

Die über den Gaststätten liegenden Wohnungen waren stets mit offenen Fenstern bei dieser nächtlichen Schwüle.

Kaum vorstellbar für jeden von uns war die Tatsache, dass die Gaststätten erst gegen 2 Uhr morgens ihre Türen schließen

und die Anwohner bis zu dieser Stunde kaum eine Minute Ruhe haben.

Darüber hat sich aber weiterhin keiner Gedanken gemacht, denn mittlerweile hatten sich auch die Teilnehmer aus beiden Ländern kennen und schätzen gelernt, sodass einem lustigen Abend nichts mehr, abgesehen von der sich langsam breit machenden Müdigkeit, im Wege stand.



Tag 2

07. AUGUST 2007

Batumi

Zweiter Tag - Georgische Zeitrechnung



Nachdem der erste Tag für einige nicht einmal richtig beendet war, weil an schlafen gar nicht erst gedacht wurde, begann schon Tag zwei mit Treffen um 5:00 Uhr vor der Universität zwecks Abreise nach Batumi. Der Bus wartete, wie auch in Zukunft geduldig auf die ganze Besatzung und es bot sich ein bereits bekanntes Bild von mit Koffern beladenen Studenten, nur diesmal in zweifacher Ausführung. Während nach und nach sämtliche inzwischen schon vertrauten jedoch noch verschlafenen Gesichter auftauchten und die ersten Georgier schon die Energie fanden zu singen, bemühten sich die Organisatoren jeder Delegation ihre Schäfchen davon zu überzeugen doch endlich in den Bus zu steigen. Als diese Hürde dann genommen und jedem eigentlich nur noch nach Weiterschlafen zu Mute war, kehrte Ruhe ein und bis auf ein paar vereinzelte Gesprächspare hier und da träumte jeder so vor sich hin. Erst bei der ersten Pause kam wieder Leben in die Truppe und nur den wirklich hartnäckig Tiefschläfrigen gelang es das lebhaft durcheinander um sie herum noch eine Weile zu ignorieren. Nach mindestens 6 Stunden langer Busfahrt durch georgische Weiten, vorbei an Dörfern und Städten traf unsere Gruppe vollzählig, aber auch leicht geschafft, im schönen Batumi ein und konnte sich gar nicht satt sehen an der Aussicht auf das Schwarze

Meer. Doch zuerst hieß es essen, Zimmer beziehen und vor allem Workshop starten bevor auch nur im Entferntesten an Strand zu denken war.



Einstiegsthema waren zwei Fälle, die von deutscher Seite vorgestellt wurden. Beide stehen im Kontext typischer deutscher Problematiken, im Falle von Fritz Teufel dem Phänomen „Linksterrorismus“, im Falle von Günter Deckert der rechtsextremistischen Tradition in Deutschland. Dementsprechend bedurfte es auch einer umfangreichen historischen Einbettung. Unterstützt durch Hand-out und Falldetails gelang es sowohl Jan als auch Felix anschaulich die jeweilige Problematik des Falles herauszuarbeiten und den Beschuldigten anschaulich zu charakterisieren. So wandelte sich das allgemeine Bild der deutschen Staatsanwaltschaft bei der Betrachtung des Prozesses von Fritz Teufel ganz entscheidend, geht man doch von der Annahme aus, dass es eigentlich deren Pflicht ist sowohl Tatsachen gegen als auch solche für den Angeklagten zu ermitteln. Das unentdeckte wasserdichte Alibi von ihm hätte einem unabhängig vom damaligen Massenmedienrummel in puncto „Linksextremismus“ ermittelnden Staatsanwalt auffallen müssen. Genauso zeigt sich die dünne Haut und Inkonsistenz der rechtstaatlichen Institutionen beim Thema Nationalsozialismus. Dieser Hintergrund führte im Falle von Günter Deckert, wie auch heute noch in manchen aktuellen Fällen, zum Vorwurf der

Meinungskontrolle durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Auch im Rahmen des Workshops kam es sogleich zu intensiven Diskussionen rund um den § 130 StGB, in denen sowohl der eindeutige Handlungsbedarf als auch die eventuell damit verbundene problematische Einschränkung des Grundrechtes der Meinungsäußerungsfreiheit klar herausgearbeitet wurde. Das Interesse von georgischer Seite war, trotz der sehr speziellen historischen Komponente, für beide Fälle erstaunlich hoch. So tauchten einige sehr aufmerksame Fragen auf, die in ihrer Beantwortung auch dem ein oder anderen deutschen Gruppenmitglied noch einen neuen Aspekt eröffnen konnten.



Noch in die Diskussion vertieft, bewegte sich die Gruppe anschließend in Richtung Schwarzmeerstrand, gleich um die Ecke von der Universität Batumi. Nach Reise und Arbeit war es eine wahre Freude sich in den Fluten auszutoben und von den Wellen treiben zu lassen. Als die Sonne sich dann zurückzog, machten auch wir uns auf den Weg ins Hotel. Die Abendtafel wartete mit den leckersten georgischen Spezialitäten und all den Leckereien, die uns noch in den nächsten Tagen immer wieder begegnen sollten. Genauso wie der Brauch des Tamada, der für sämtliche Trinksprüche des Abends verantwortlich ist und am Kopf des Tisches thronet. So saßen alle in ausgelassener Stimmung auf der Sonnenterrasse des Hotels mit Blick auf die Küstenstadt Batumi und erzählten bis in die Nacht hinein, lachten und scherzten oder dachten einfach an die noch bevorstehenden Tage.

Marie Melior

Tag 2

Batumi



Der Fall „Fritz Teufel“

**Chronologische Übersicht -
einige ausgewählte Ereignisse**

Datum	Vorfall	Beteiligte
02.06.67	Tötung des Studenten Benno Ohnesorg	Kriminalobermeister Karl-Heinz Kurras
10.11.74	Anschlag (Versuchte Entführung)	Günther von Drenckmann Bewegung 2. Juni
27.02. - 05.03.75	Anschlag (Entführung)	Bewegung 2. Juni Peter Lorenz
02.03.75	Wahlen zum Abgeordnetenhaus in Berlin	Peter Lorenz
11.09. - 14.09.75	Verhaftung	Fritz Teufel, Gabriele Rollnik
24.06.76	Verabschiedung der ersten Anti-Terror-Gesetze	Bundestag
10.04.78	Prozess (Beginn)	Roland Fritsch, Gerald Klöpfer, Till Meyer, Ralf Reinders, Fritz Teufel, Andreas Vogel
13.10.80	Prozess (Urteil)	Roland Fritsch, Gerald Klöpfer, Till Meyer, Ralf Reinders, Fritz Teufel, Andreas Vogel
02.06.80	Auflösungserklärung	Bewegung 2. Juni

Die Bewegung 2. Juni

Die terroristische Vereinigung „Bewegung 2. Juni“ gründete sich Anfangs der 1970er-Jahre und gab sich ihren Namen im Hinblick auf den Tod des Studenten Benno Ohnesorg, der bei einer Demonstration am 2. Juni 1967 in Berlin anlässlich des Staatsbesuches des Schahs von Persien von einem Polizeibeamten erschossen worden war. Die Bewegung bestand im Gegensatz zur fast ausschließlich mit Akademikern besetzten RAF aus Rockern, Jungproletariern und Studenten, die alle eines gemeinsam hatten, nämlich die Wut und den Protestwillen gegen den Staat und den Polizeiapparat zu jener Zeit.

Die Auflösung der durch zahlreiche Verhaftungen geschwächten Gruppierung wurde (der Logik folgend) am 2. Juni 1980 erklärt. Einige der Aktivisten der „Bewegung 2. Juni“ schlossen sich darauf hin anderen terroristischen Gruppierungen, so z.B. der RAF oder den RZ an.

Nach eigenen Aussagen sollte der damalige Kammergerichtspräsident Drenckmann „nur“ entführt werden, um Gefangene freizupressen, was aber misslang, weil er vom Entführungskommando der Bewegung „versehentlich“ getötet wurde. Der zweite Versuch, die Entführung des CDU-Politikers mitten im Wahlkampf zum Berliner Abgeordnetenhaus, war dagegen erfolgreich und führte zur Freilassung der

RAF-Terroristen Verena Becker, Rolf Heißler, Gabriele Kröcher-Triedemann, Rolf Pohle und Ingrid Siepmann aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit. Sie werden dem Vertrauensmann Pfarrer Heinrich Albertz im Austausch mit Peter Lorenz übergeben und daraufhin wie gefordert in den Jemen ausgeflogen. Die Losung für die Übergabe lautete „So ein Tag, so wunderschön wie heute!“

Die Banküberfälle dagegen waren nur notwendiges Übel, um sich die benötigten Gelder zu beschaffen, da die meisten Mitglieder wegen anderer Aktionen bereits polizeilich gesucht wurden und im Untergrund leben mussten. Damit konnten sie aber auch nicht auf legalem Weg zu Geld kommen, sei es durch Arbeit oder durch staatliche Unterstützung. Bemerkenswert bei den Banküberfällen war, dass es zu keinem einzigen Schusswechsel kam. Vielmehr waren die Bankräuber stets darauf bedacht, den Bankkunden zu vermitteln, dass sie nicht in Gefahr sind, sondern lediglich den Banken das Geld genommen werden soll. Bei einigen Überfällen verteilten sie sogar Negerküsse und andere Süßigkeiten, um den Bankkunden die Angst zu nehmen und ihre Friedfertigkeit zum Ausdruck zu bringen.

Tag 2

Batumi



Der Fall „Fritz Teufel“



Der Lorentz - Drenckmann Prozess

Die Angeklagten in diesem Prozess waren Roland Fritsch, Gerald Klöpfer, Till Meyer, Ralf Reinders, Fritz Teufel und Andreas Vogel. Sie waren wegen des Mordes an Günther von Drenckmann, Entführung des Peter Lorenz und diverser Banküberfälle angeklagt.

(Hinweis des Verfassers: Die Hauptakten dieses Prozesses befinden sich noch unaufbereitet im Archiv des Kammergerichts Berlin, zu dem nur Bedienstete Zugang haben. Laut der Pressestelle besteht mittelfristig wegen Personalengpässen keine Möglichkeit, das Material zusammenzutragen und zur Einsicht bereitzustellen. Somit stützen sich viele Aussagen auf Berichten der Beteiligten, Angeklagten und Sympathisanten und stellen damit oft nur deren Sichtweise dar.)

Kennzeichnend für diesen Fall waren zunächst die Widerstände gegen die gestellten Zwangsverteidiger, die sogar gewaltsamen Ausdruck fanden. So wurde einem Zwangsverteidiger ins Bein geschossen und ein weiterer fand eine Bombe unter seinem Auto. Die Angeklagten

wollten nämlich ihnen bekannte Anwälte als Wahlverteidiger gestellt bekommen. In einem Beschluss stellte das KG jedoch fest, dass diese drei Anwälte nicht gem. § 142 I StPO als Pflichtverteidiger auswahlfähig sind. Sie hatten nämlich zusammen mit 14 weiteren Anwälten ein Telegramm an den Bundesjustizminister und Presse verfasst, in dem sie den Selbstmord der RAF-Terroristen Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Irmgard Moeller und Jan-Carl Raspe am 18.10.1977 anzweifelten und der JVA Stammheim die gezielte Erschießung der Inhaftierten vorwarfen. Das Kammergericht beschloss, dass ein Rechtsanwalt, der ohne vorherige ausreichende Prüfung staatliche Stellen des Mordes bezichtigt, nicht einmal ein nötiges Minimum an der Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertretung der Mandanteninteressen aufweist und eine Bestellung zum Pflichtverteidiger unverantwortlich wäre.

Schon im Vorverfahren versuchten die Beschuldigten, die Gegenüberstellung mit Zeugen zu erschweren, indem sie sich weigerten, ihre langen Haare und Bärte schneiden zu lassen. Dieser Widerstand wurde gewaltsam überwunden. Bei der Gegenüberstellung mit den Tatzeugen versuchten sie die Identifizierung zu erschweren, indem sie sich abwandten, den Kopf senkten, ihre Augen schlossen und Grimassen schnitten. Auch hier wendeten die vorführenden Beamten Gewalt an, um die Köpfe zu heben und zogen die Knebelketten fester an. Dazu hat das Kammergericht beschlossen,

dass die Zeugenaussagen aufgrund dieser zwangsweisen Gegenüberstellung zulässig und verwertbar sind, weil der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt sei.

Weiterhin wurden während des Prozesses unzählige Anträge von den Angeklagten gestellt, die im Wesentlichen das Ziel hatten, den Prozess zu verzögern und dessen Verlauf zu blockieren.

Beispielhaft nennenswert ist hier der Antrag, ca. 80 Audio-Kassetten mit jeweils mind. 1 Stunde Spielzeit als Beweismittel anzuhören, weil sich darauf eventuell entlastendes Material befinden könnte, obwohl ein Polizeibeamter aussagte, dass er das Material bereits angehört habe und sich nur belangloses wie Musik und Radiomitschnitte darauf befänden und einige Kassetten sogar ganz unbespielt seien. Auch hier musste extra ein Beschluss durch das Kammergericht gefasst werden, dass auf die Aussage des Polizeibeamten vertraut werden kann und ein erneutes Abspielen der Kassetten nicht nötig ist.

Der Gipfel war in diesem Prozess der Schlusswortmarathon, bei dem Till Meyer ein 3½ Stunden langes und Fritz Teufel ein 6 Stunden langes Schlusswort hielten, weil in der Strafprozessordnung nicht geregelt ist, wie lange ein Schlusswort

Tag 2

Batumi



Der Fall „Fritz Teufel“



Fritz Teufel, Mitbegründer der Kommune 1 und eben Mitglied der „Bewegung 2. Juni“, machte sich durch seine objektiv ungefährlichen, aber vom Staat als terroristisch angesehenen und damit, im Nachhinein betrachtet, eher lustigen Aktionen sowie sein respektloses Verhalten vor Gericht einen Ruf als „Politclown“. Ein Beispiel hierfür ist der vereitelte „Anschlag“ mit einer Torte auf den US-Vizepräsidenten Hubert Humphrey, wofür er kurz festgenommen wurde. Deutschlandweit berühmt wurde er mit einer Szene, die sogar in der ARD-Tagesschau gesendet wurde. Während einer Gerichtsverhandlung wurde er vom vorsitzenden Richter ermahnt, sich kurz zu fassen und nur Tatsachen vorzutragen, die der Wahrheitsfindung dienen. Etwas später musste er vom Richter mehrmals zum Aufstehen von seinem Angeklagtenschemel aufgefordert werden, was er nur widerwillig und mit den legendären Worten tat: „Wenn's der Wahrheitsfindung dient...“.

„Meine Aufgabe bei der Kommune 1 war es, im Knast zu sitzen“, hat der ehemalige „Späßguerilla“ Teufel einmal gesagt. Er saß fast ein halbes Jahr unschuldig in Untersuchungshaft, weil er bei der Anti-Schah-Demonstration am 2. Juni 1967 einen Stein geworfen haben sollte. Da der Polizist, der an diesem Abend den Studenten Benno Ohnesorg von hinten erschoss, keinen einzigen Tag hinter Gittern verbrachte, gingen Berlins Studenten auf die Straße, wie bereits oben erwähnt.

Später saß Teufel zwei Jahre, weil er am Bau zweier funktionsunfähiger Brandsätze, die in einem Münchner Amtsgericht gefunden wurden, beteiligt gewesen sein soll. Bemerkenswert war, dass die gesamte Presse - von der „Zeit“ bis zur „Süddeutschen“ - von einem Fehlurteil sprach.

Er saß vor und während des Lorenz-Drenckmann-Prozesses fünf Jahre lang in U-Haft in Moabit, weil er als Kopf der „Bewegung 2. Juni“ an der Entführung des Peter Lorenz beteiligt gewesen sein sollte. Erst als die Staatsanwaltschaft Teufel zum überführten Entführer gestempelt hatte, brach dieser sein Schweigen und präsentierte ein hieb- und stichfestes Alibi. Während der Tatzeit hatte er unter falschem Namen in einer Essener Klodeckelfabrik gearbeitet. Die Staatsanwaltschaft war bis auf die Knochen blamiert.

Für die beiden, ihm ebenfalls zur Last gelegten Banküberfälle präsentierte er dem verblüfften Gericht ein „B-libi“. Das ist nach der Teufel'schen Definition "ein Alibi minderer Qualität: Der Angeklagte kann es nicht beweisen, die Anklage es aber auch nicht widerlegen". Mit diesem B-libi kam Teufel durch und er verließ den Gerichtssaal als freier Mann, da er die verhängte fünfjährige Haftstrafe durch die lange U-Haft bereits abgegessen hatte!

Auswirkungen für die heutige Zeit

Der 1976 verabschiedete § 129a StGB entstand „unter dem Eindruck der schweren Anschläge, die von ausschließlich deutschen, straff organisierten Vereinigungen (RAF, Bewegung 2. Juni) in den Jahren 1970 bis 1975 verübt wurden. Die damaligen Gesetzesänderungen waren auf die Bekämpfung dieser Terrorgruppen zugeschnitten.“ In den letzten Jahren hat sich das Bild des nationalen und internationalen Terrorismus jedoch erheblich gewandelt. Nunmehr handeln statt relativ gut abgrenzbarer und einigermaßen organisierter Gruppen lose Netzwerke und einzelne Personen aus gemeinsamen, gleichartigen ideologischen, teils religiös-fanatischen, Interessen heraus. Diese neuen Strukturen können nicht oder nur sehr schwer begründbar vom bisherigen § 129a StGB erfasst werden, so dass es erforderlich sein wird, die Strafnormen an neue Formen des Terrors anzupassen.

Tag 3

Batumi

Tag 3 - Georgische Zeitrechnung



Der Tag begann mit einem gemütlichen Gemeinschaftsfrühstück im Hotel – meiner Erinnerung nach das einzige Frühstück im Verlauf unseres Aufenthaltes in Batumi, welches in Gemeinschaft und fast vollständig stattfand. Vermutlich für die meisten während dieser Zeit das einzige Mal, dass sie es überhaupt zu so etwas Abstrusem wie „FRÜHstück“ schafften ...

Danach ging's hochmotiviert ab in Richtung Batumier Uni zum Workshop. An den ungewöhnlich brav verlaufenen Vormittag schloss sich folgerichtig das Terminhighlight des Tages – und der gesamten Reise – an, welches auch spontan mit kurzem Szenenaplaus honoriert wurde: Wir waren sekundengenau pünktlich!!!

Anri sprach im Rahmen des Workshops zuerst über die „rechtliche Verantwortung juristischer Personen“, es folgte Marie mit ihrem Vortrag über „skandalöse Kompromisse – Absprachen im Strafprozess“ am Beispiel von Mannesmann und Volkswagen. Anschließend erfolgte der erste Versuch, anfangs in vier Gruppen mit jeweils gemischt georgisch-deutscher Besetzung und danach in offener Erörterung, eine Definition für den Schlüsselbegriff des Austauschseminars insgesamt - „Justizskandal“ - zu finden. Trotz sicher über 30°C und drückender Schwüle wurde tapfer eine halbe Stunde über Vorgabezeit hinaus nachge-

sonnen und diskutiert.

Nach verdienter Stärkung in Form von Mittagessen in unserem Stammschnellrestaurant ging es im Bus auf die Land-



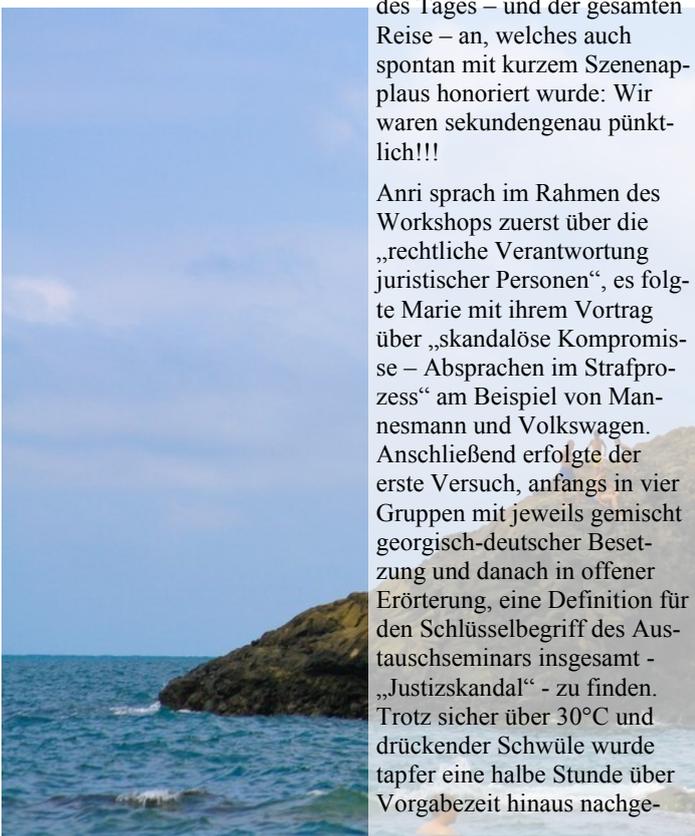
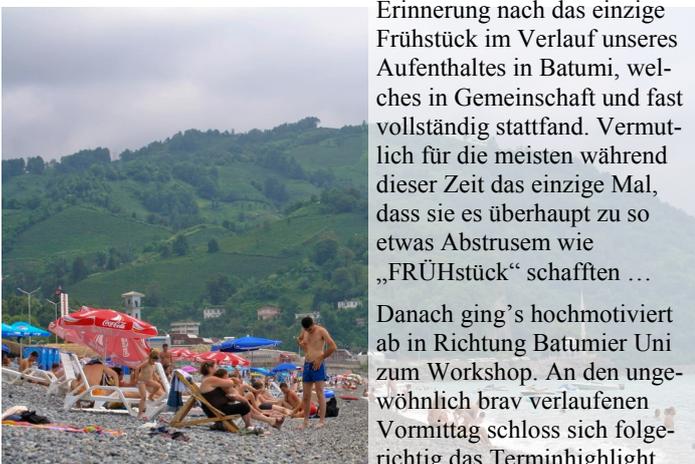
straße nach Süden in Richtung türkische Grenze; allerdings nicht zu kultureller Bildung, sondern zum fröhlichen Baden und Sonnen im glasklaren und herrlich erfrischenden schwarzen Meer direkt an der Grenze zur Türkei. Mit gekonnten Räuberleiter-Saltos und gewagten Sprüngen von einem hohen Felsen im Wasser, banalem Schwimmen oder Tauchen und anderen Wasseraktivitäten sowie Sonnenaalen ging die Zeit leider viel zu schnell vorbei. Einzelne versuchten mit Hilfe attraktiver kleiner rosa Handtücher (passend zum Hemd – Respekt!) über der Glatze dem zu erwartenden Sonnenbrand vorzubeugen und diverse Schweißbäche trockenenzulegen. Mit zusätzlicher Hilfe einer schnittigen Sonnenbrille gelang dies auch, jedoch für den Preis äußerst belustigender weißer Streifen zwischen Augen und Ohren... Andere hatten nicht so viel Glück und mussten später ihren feuerroten „wie ein kleines Schweinchen“-Bauch präsentieren.

Die nächste Tagesstation gegen 18 Uhr zurückgekehrt in Tiflis, langsam mit deutlichen Abmattungserscheinungen und Konzentrationsschwächen, war ein Treffen mit einem Vertreter der NGO, welcher uns über die Struktur und Arbeit der Organisation informierte und anschließend Fragen beantwortete. Nach der Rückkehr ins Hotel ging es

ans Aufschminken für den kommenden Abend, welcher



mit geplantem Diskobesuch vielversprechend aufwartete. Bei all jenen, welche zwecks Naturschönheit nicht so arg lang dafür brauchten, wurde die verbleibende Zeit bis zur Abfahrt mit maßvollem Vorglühen verbracht. Das Abendessen fand in einem schicken Restaurant in der Nähe vom Strand statt, allerdings mit leicht überforderter Bedienung: eine Menükarte pro 10-Personen-Tisch, eine Stunde Bestellzeit und eine weiteren Stunde bis zur Essenslieferung, welche dann auch nicht ganz entsprechend der Bestellung erfolgte bzw. für einige gleich gar nicht. Kein Grund, sich die Laune für den Rest des Abends verderben zu lassen – auch nicht vom einsetzenden Regen. Ausgewählt wurde schließlich ein sehr einladend anmutender Freiluftelectroclub direkt am Strand. Leider misstrauten die Eingangsbewacher die wirklich sehr gefährlich aussehenden Halsbonbons von Anne-Katrin, welche daraufhin noch schnell an alle Diskogänger verteilt werden mussten. Vielleicht nicht schlecht zur Gesundheitserhaltung in den folgenden (hauptsächlich Regen) nassen Stunden...



Tag 3

Batumi



Georgian Young Lawyers' Association

Die Georgische Vereinigung Junger Rechtsanwälte wurde am 9. September 1994 gegründet und dient der Verbesserung des schlechten Rufes dieser Berufsgruppe und der Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit.

Diese Organisation wirkt in der Entwicklung der gesetzlichen Praxis in Georgien mit, verteidigt Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit im Land.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich momentan auf ca. 800 Mitglieder, darunter auch Politiker und Beamte des Verfassungsgerichts und Anwälte aus allen Ecken Georgiens.

Die Mitgliedschaft ist kostenlos, doch ist die Vereinigung auf Spenden und Förderungsmittel angewiesen, die hauptsächlich von ausländischen Firmen und Mitgliederbeiträgen kommen.

Mitglieder müssen nicht unbedingt Volljuristen sein, ein 2-jähriges Studium ist ausreichend.

Die GYLA ist unabhängig und hat auch Anerkennung in der Gesellschaft innerhalb kurzer Zeit gefunden.

Im Laufe der Jahre wurden mehrere Initiativen verfolgt, darunter die kostenfreie rechtliche Beratung und Hilfe, Mitwirkung bei den Gesetzesentwürfen, Vertretung der Bürger

vor dem Gerichtshof und Ausführung strategischer Streitigkeiten sowie Förderung der Klarheit und des Zugangs zu öffentlichen Informationsquellen.

Insbesondere werden die problembehafteten Fragen der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Rechte und die Inhalte eines Gesetzes behandelt.

NGO und weist diese Vorwürfe zurück.

Diese Tätigkeiten werden in sieben Gebieten, darunter Tbilissi und Batumi, ausgeführt.

Aktuelle Projekte sind:

„Kein Schwarzhandel von Personen“, Stärkung der Menschenrechte, Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die



Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung schließt die Beratung und Bearbeitung zur heutigen Verfassung in Georgien.

Der dadurch entstehende Ansehen einer „pro-Regierungskampagne“ wird enorm

gesteigert durch diesen engen Zusammenhang. Andere Meinungen bekräftigen die Regeln der

Einführung der Informationsfreiheit.

Das Hauptziel dieser Organisation ist bei der Anzahl rechtlicher Probleme in Georgien noch nicht erreicht, aber die Vertreter bekräftigten uns, dass der Kampf weitergeht und nicht aufgegeben wird.

Wissenswertes

Die Bürger, die sich an die Organisation wenden, werden vor allen Gerichten vertreten, einschließlich vor dem EGMR in Straßburg.

Kosten spielen dabei nur eine Nebenrolle. Denjenigen, die sich keinen Anwalt leisten können, wird eine kostenlose Verteidigung angeboten.

Viele Prozesse sind schon im Laufe der Existenz der Organisation gewonnen worden.

Tag 3

Batumi



Strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen

Die Figur der Verantwortung juristischer Personen kennt das deutsche Strafrecht im Gegensatz zum georgischen nicht.

Den Anknüpfungspunkt bildet der Unterschied zwischen individuellen und der kollektiven Schuld.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts konnten die juristischen Personen auf Grund der Individualisierung des Strafrechts für „Vergehen“ nicht haftbar gemacht werden.

Das Problem wurde erkannt, als in einer gut durchdachten Organisation mit kriminellem Hintergrund niemand zur Verantwortung gezogen werden konnte und der Verantwortliche irgendwo in der Struktur verschwand.

Verglichen wurde mit England und der USA, wo ähnliche Grundsätze im Strafrecht existieren, wonach sich Georgien auch stets orientiert.

Diese Figur wurde zwecks der Kontrolle durch den Staat entwickelt. Die juristische Person wird als ein Subjekt erkannt und die Eigenschaften einer natürlichen Person werden auf diese

übertragen. Dadurch wird die strafrechtliche Verfolgung nicht nur für natürliche Personen ermöglicht.

Das Problem scheint kompliziert zu sein, denn die Straftaten werden durch natürliche Personen begangen. Sobald man die Organisationsmitglieder bestraft besteht die Gefahr Bestrafung Unschuldiger einzugehen. Andersrum wird die Verantwortung allen Mitgliedern zugerechnet.

Die Materie scheint komplizierter und widersprüchlicher für die deutschen Teilnehmer zu sein als gedacht.

Seit der Reform 2003 welche die Integration in die EU anstrebt wurde die Verantwortung juristischer Personen in das georgische Strafgesetzbuch aufgenommen.

Es sind spezielle Fälle aufgeführt in denen das Gesetz seine Anwendung findet, es sind Straftaten, die entweder im

Namen der juristischen Person, durch sie oder zu deren Gunsten vorgenommen werden. Bestraft werden dabei die lei-

tende Personen. Ebenfalls greifen die strafrechtlichen

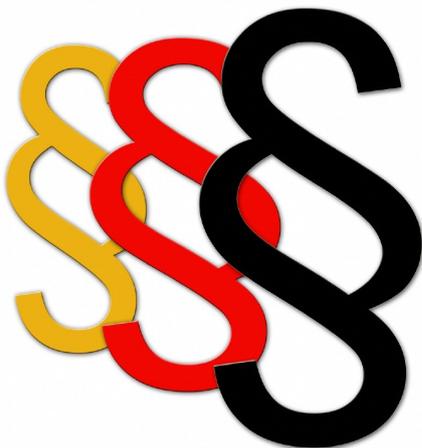
Konsequenzen, wenn die Täter nicht innerhalb dieser Organisation ermittelt werden können.

Als Sanktionen kommen die Geldstrafen oder vermögensorientierte Strafen bis hin zur Liquidation.

Seit der Reform sind aber noch keine derartigen Ereignisse in der Rechtsprechung bekannt.

Mit der Einführung der Strafbarkeit juristischer Personen wurde die Tradition der individuellen Schuld durchbrochen.

Dieser Grundsatz, welcher für die Bekämpfung der Korruption und Terrorismus gedacht ist, steht bis heute in einem „Widerspruch“ mit dem Art. 40 der georgischen Verfassung.



Tag 3

Batumi



Die Mannesmann - Affäre

Im zweiten Vortrag zum Thema - Straftaten im Zusammenhang mit juristischen Personen ging es ebenfalls um die Zurechnung über den gesetzlichen Vertreter. Anhand von 2 Fällen in unterschiedlicher Praxis wurden die materiell-rechtlichen Probleme den georgischen Teilnehmern erklärt.

Der Mannesmann-Prozess war ein aufsehenerregendes deutsches Wirtschaftsstrafverfahren in den Jahren 2004 bis 2006 vor dem Landgericht Düsseldorf. Gegenstand des Verfahrens waren Prämienzahlungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Mannesmann durch Vodafone im Jahre 2000. Insbesondere die Höhe der gezahlten Prämien, die Prominenz einiger Angeklagter und die zu entscheidende, damals ungeklärte, Rechtsfrage, ob es zulässig ist, Angestellten Prämien zu gewähren, auf die sie nach ihrem Dienstvertrag keinen Anspruch haben, verschafften dem Prozess große Aufmerksamkeit in Medien und Öffentlichkeit.

Der Aufsichtsrat genehmigte einen grundlosen Geldfluss an die Mitglieder des Vorstandes und hegte so den Verdacht der Untreue und der Aufsichtspflichtverletzung. Die Ursache war die Übernahme des Konzerns und der damit Verbundene „Übernahmekampf“.

Den Angeklagten Joachim Funk (ehemals Vorstandsvorsitzender und Aufsichtsratschef der Mannesmann AG), Josef Ackermann (Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Bank), Klaus Zwickel (ehemals Vorsitzender der

IG Metall) und Jürgen Ladberg (ehemals Betriebsratsvorsitzender der Mannesmann AG) wurde vorgeworfen durch Zuerkennung freiwilliger Sonderzahlungen und Abgeltung von Pensionsansprüchen Untreue im Sinne des § 266 StGB zum Nachteil der Mannesmann AG begangen zu haben. Die Angeklagten Klaus Esser (damals Vorstandsvorsitzender der Mannesmann AG) und Dietmar Droste (damals Leiter der für die Betreuung der aktiven Vorstandsmitglieder zuständigen Abteilung) sollen mehrere Taten durch die Vorbereitung von Beschlüssen und deren Umsetzung unterstützt haben (Beihilfe zur Untreue gemäß § 27 StGB).

Das Verfahren wurde zunächst in erster Instanz vor dem Landgericht Düsseldorf mit einem Freispruch für die Vorstandsmitglieder beendet. Die Staatsanwaltschaft legte dagegen die Revision vor dem BGH ein.

Mit Urteil vom 21. Dezember 2005 stellte der BGH das Verfahren hinsichtlich eines Anklagepunktes ein, da es insoweit an der Verfahrensvoraussetzung einer zugelassenen Anklage fehle. Im übrigen hob der BGH das Urteil des Landgerichts Düsseldorf mit den Feststellungen auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf zurück.

Am 26. Oktober 2006 begann die erneute Verhandlung vor der großen Strafkammer des Düsseldorfer Landgerichts.

Ursprünglich waren zunächst 25 Verhandlungstage bis Ende Februar angesetzt. Am 24. November 2006 wurde nun die Möglichkeit einer Einstellung des Mannesmann-Prozesses bekannt gegeben. Bei dem Prozess ging es ursprünglich um einen Schaden von 58 Millionen Euro. Das Verfahren wurde am 29. November 2006 gegen eine Geldauflage (§ 153a Abs. 2 StPO) in Höhe von 5,8 Millionen Euro auf Grund eines Antrags der Verteidiger, dem die Staatsanwaltschaft zustimmte, vorläufig eingestellt. Dabei sollte Ackermann 3,2 und Esser 1,5 Millionen Euro an Auflagen zahlen. Der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende Joachim Funk soll eine Million Euro und Ex-IG-Metall-Chef Klaus Zwickel 60.000 Euro zahlen. Für Betriebsratschef Jürgen Ladberg legte das Gericht eine Geldauflage in Höhe von 12.500 Euro und für den Manager Dietmar Droste 30.000 Euro fest. Nach Erfüllung der Auflagen wurde das Verfahren durch die Strafkammer mit Beschluss vom 05. Februar 2007 endgültig gemäß § 153a StPO eingestellt. Gleichzeitig wurden 40 % der Auflagen - insgesamt 2.321.000 € - an über 350 gemeinnützige Einrichtungen verteilt. Die restlichen 60% wurden der Staatskasse zugewiesen. Die Angeklagten sind mit der Einstellung des Verfahrens nicht vorbestraft. Josef Ackermann blieb Deutsche-Bank-Manager.

Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung wurde von Klassenjustiz gesprochen.

Das Problem liegt auf der Hand, denn die Auflagen die die Betroffenen bezahlen mussten standen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Verdienst und stellten keinesfalls eine abschreckende Wirkung wie diese üblicherweise bei Strafsachen erfolgt.

Es ist ein Skandal, dass sich die Staatsanwaltschaft dieses öffentliche Interesse gegen Zahlung von weniger als drei Monatsgehältern, zahlbar aus der Portokasse, hat abkaufen lassen“. Demgegenüber wies das Landgericht Düsseldorf darauf hin, dass im Jahr 2003 von deutschen Gerichten insgesamt 126.174 Verfahren gemäß § 153a StPO gegen Auflagen eingestellt worden sind, wobei die in diesen Fällen Angeklagten ganz überwiegend nicht über besonders hohe Einkünfte oder Vermögen verfügten.

Somit lag das Problem bei diesen Fällen bei den sog. „Deals“ im Strafrecht.

Die Mechanismen waren zwar rechtlich anerkannt, jedoch offensichtlich mit begründeten Bedenken „falsch“ angewendet.

Tag 4

Batumi



Tag 4 - georgische Zeitrechnung

Der Tag begann mit einem Frühstück, an dem maximal 4 - 5 Leute gleichzeitig teilgenommen haben. Kein Wunder, denn die letzte Nacht endete eigentlich in einem Taxi auf dem Weg zum Hotel um dort eine Runde die Ereignisse nochmal mit einer musikalischen Begleitung bis um 7 Uhr morgens in voller Lautstärke auf beiden Sprachen zusammenzufassen. Manche



verpassten sogar das Frühstück um wenigstens die letzten Minuten zum Schlafen zu nutzen bevor die Workshops an diesem Tage begannen. Der Tag, war kälter als der vorherige und die geplante Reise an die Schwarzmeerküste um erneut sich sonnen zu lassen musste entfallen.

Dafür wurde der Nachmittag nach den Vorträgen dazu genutzt alle Bankomaten in der Stadt nach Bargeld durchzusu-

chen. Das bereitete den Organisatoren massive Probleme, weil das Hotel, welches überall schön mit den Visa und Maestro Logos geschmückt war und zu einem der besten seiner Klasse gehörte - von uns keine Karten aller Art annehmen wollte, trotz der vorher getroffenen Vereinbarung.

Die Banken konnten nur pro Karte maximal die Hälfte der benötigten Summe innerhalb von 24 Stunden aushändigen.

Mit ein wenig Stress an dem Empfang hat die technische Ausstattung dann doch wieder funktioniert um die geschuldeten Beträge bargeldlos begleichen zu lassen.



Zuvor aber wurde eine Stunde für einen typisch georgischen Markt eingeplant.



Mit einer saftigen 15-Kilo Melone, die für den ganzen Bus reichte ging es nach dem Marktbesuch entweder in Richtung Hotel oder zum Botanischen Garten - einem der größten und dem artenreichsten Garten unter freiem Himmel. Dort waren wir die einzigen von unserer Art an diesem Tag. Die Eintrittspreise waren im Vergleich zum Vorjahr um das 4 - fache gestiegen. Kein Wunder bei der Inflation von ca. 12 %. Nach einer Verhandlung wurde der Preis doch auf das „normale“ Niveau für unsere Gruppe herabgesetzt. Wahrscheinlich, weil unsere Anwesenheit und unser Lachen und gute Laune für die Kassiererin nicht länger als 10 Minuten auszuhalten war.

Sie ahnte wahrscheinlich schon, dass wir sonst nicht von der Stelle kommen und sonst Krach machen werden :)

In Georgien, kann man eben noch verhandeln.



Im Botanischen Garten gab es kaum Wegweiser und so war die Truppe irgendwo auf dem halben Weg in zwei Hälften gespalten.

Als der Bus uns dann doch auf einer - wirklich - einsamen Landstraße entgegen kam,



musste eine Stelle zum Wenden gefunden werden. Zentimetergenau und mit ein Paar gebogenen Absperrungen ging nach 10 Minuten die Fahrt in Richtung Hotel dann endlich weiter.

An diesem Abend war dann das letzte gemeinsame Abendessen in Batumi.



Draußen die Hochzeit. Wir hatten an diesem Abend eine georgische Hochzeitsfeier draußen aus den Fenstern beobachten können. Und so ging dann unser kurzer Ausflug zu einem der schönsten Orte Georgiens - einer Perle am Schwarzen Meer - zu Ende.

Es mussten noch Sachen gepackt werden um am nächsten Morgen in aller Frühe wieder für einen halben Tag Reise aufbrechen zu können.

Dieser Ausflug war auf seine eigene Art und Weise -

Unvergesslich.



Tag 4

09. AUGUST 2007

Batumi

WORKSHOPS

Richterunabhängigkeit

Dieser Vortrag beschäftigt sich mit dem wichtigen Grundsatz eines Rechtsstaats. Der Richter ist stets nur dem Gesetz unterworfen, ist unparteiisch - auch im Zusammenhang mit den europäischen Richtlinien.

Dieser Grundsatz dient mehr dem Interesse des Bürgers und ist auch sein Recht.

Da aber die Richter mit unterschiedlichen Gremien zusammenarbeiten können, darunter Regierung, bedeutet die Richterunabhängigkeit nicht die totale „Unabhängigkeit“ sondern die Unparteilichkeit.

In der aktuellen Änderung georgischer Verfassung wurden die Regeln über die Einstellung und die Entlassung der Beamten geregelt und dienen der Sicherung der Unabhängigkeit, da die Verfassung einen höheren Rang hat als die einfachen Gesetze.

Der Richter wird deshalb auch nur durch das Gesetz bestraft. Keine Amtsperson darf in diesen Prozess eingreifen.

Das Richteramt ist unvereinbar mit anderen Ämtern, sowie politischer Tätigkeit.

Richter sind dann ebenfalls entsprechend geschützt z.B. vor Durchsuchungen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeführt werden können.

Das Ziel dieses Grundsatzes ist die Gewährleistung der unabhängigen Interpretation und Anwendung des Gesetzes.

Abgesichert wird diese Unabhängigkeit auch von der Begrenzung der Amtszeit und den

Vorschriften, die die Entlassung des Richters regeln. Diese besagen, dass der Richter nur durch ein Gesetz entlassen werden kann.

Probleme mit der richterlichen Unabhängigkeit sind in Georgien noch bis zur ersten Instanz vorhanden. Häufig gehen die enttäuschten Bürger in die nächsthöhere Instanz um das Urteil zu überprüfen.

Die Korruption ist auf Grund noch vorhandener Gesetzeslücken bei der Umsetzung der Richterunabhängigkeit. Ebenfalls die Gehälter sind noch nicht angemessen, was wiederum für die Korruption förderlich ist. Auch vorhandene soziale Probleme spielen eine Rolle.

Einer Umfrage zur Folge haben 31% der Bürger ein Misstrauen gegenüber den Gerichtsorganen. Andere 24% förderten eine objektive Entscheidungsfindung von dem nächsthöheren Gericht und 25% der Bürger legten eine Beschwerde wegen Verzögerung des Verfahrens ein.

Diese Mängel können durch Weiterbildungen und innere und äußere Kontrollen gemindert werden.

Seit 1999 gab es schon aktive Versuche, die diese Vorhaben verwirklichen wollten, jedoch sind immer noch Reformen erforderlich um die Parteigehörigkeit aus den Richterkreisen zu verbannen.

Amnesty International kritisierte vor allem das Eingreifen

der Exekutive und der Staatsanwaltschaft in die Richterunabhängigkeit.

Probleme bestehen auch bei den sog. Disziplinarverfahren. Vorhandene Gesetze sind offensichtlich nicht ausreichend. Seit 2004 gibt es eine Organisation, die sich mit der Reform beschäftigt und Hilfestellungen leistet.

Auch die Weltbank äußerte sich in der Hinsicht, dass Georgien noch Verbesserungen des Gerichtssystems bräuchte.

Die Richter fühlen sich von der Regierung immer noch unter Druck gesetzt.

Fest steht, dass die komplette Änderung des Systems unmöglich erscheint, jedoch findet sich sowohl die Bevölkerung als auch einzelne Institutionen mit einer einfachen Hinnahme nicht ab. Es gibt eine Organisation, an der sich die Richter melden können.

Beschwerden, die die Richter betreffen, können an die Disziplinarkommission gerichtet werden. Diese führt entweder Aufsicht und kann ebenfalls auf die Entlassung des Richters hinwirken. Vorausgesetzt wird eine konkrete Anklage.

Tag 4

Batumi



„Im Zweifel Kinderschänder“ - Vorverurteilung und ihre Auswirkung auf den Strafprozess am Beispiel der Wormser Kinderschänderprozesse

Die Wormser Kinderschänderprozesse galten als die größten Missbrauchsprozesse in Deutschland. Es wurden Mitte der neunziger Jahre, 25 Menschen angeklagt, insgesamt 16 Kinder auf perfide Art und Weise missbraucht zu haben. Man wählte sich im Laufe der Ermittlungen sogar einem echten Kinderpornoring auf der Spur. Die Behörden reagierten sofort und brachten die Kinder in Heimen vor neuen Übergriffen in Sicherheit. Die Beschuldigungen schienen abgesichert zu sein: es lagen sowohl ärztliche als auch psychologische Gutachten vor, die übereinstimmend den sexuellen Missbrauch der Kinder diagnostizierten. Doch dieser scheinbar eindeutige Fall endete in 24 Fällen - eine der Angeklagten starb in Untersuchungshaft mit Freisprüchen. Was ein Meilenstein bei der Verfolgung von Kindesmissbrauch hätte sein sollen endete für die Justiz als einziges Fiasko.

Man hatte sich auf der Seite von Recht und Tugend gewährt und sah sich nun dem Vorwurf ausgesetzt, elementare rechtsstaatliche Prinzipien konsequent missachtet zu haben.

Für die Betroffenen der Wormser Missbrauchsprozesse entwickelte sich die Vorgehensweise der Justiz zur persönlichen Tragödie. Die Angeklagten waren plötzlich einem übermächtigen Staat ausgeliefert, der einen Schauprozess gegen sie führte.

Obwohl alle Angeklagten freigesprochen wurden, sahen sie sich auch nach den Prozessen mit einem Makel behaftet, der nicht verblasen wollte. In ihrem Heimatdorf bei Worms munkelte man, dass die Geschichte doch einen wahren Kern habe, was ihre Rehabilitation faktisch unmöglich machte.

Das Jugendamt weigerte sich die Kinder zurückzugeben, mit der Begründung, diese hätten sich zu sehr von ihren Eltern entfremdet und würden den mit der Rückführung verbundenen Strapazen nicht standhalten. Ein Hohn angesichts der Tatsache, dass die Kinder ihren Eltern zu Unrecht entzogen worden waren. Durch die Zeit, die die Angeklagten in Untersuchungshaft verbringen mussten, war neben der familiären auch die materielle Existenzgrundlage weggebrochen. Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Geschehnisse für die Betroffenen trotz Freispruch, irreversible Auswirkungen haben sollten.

Bei aller Gewissheit, dass die Justiz im Fall Worms kläglich versagte, stellt sich die Frage, warum gerade im Fall Worms die im Strafprozessrecht integrierten rechtsstaatlichen Schutzvorrichtungen versagt haben.

Isla Brose



10. AUGUST 2007

Tag 5

Batumi - Tbilisi

DIE RÜCKREISE



Tag 5 - Georgische Zeitrechnung

Auf der Tagesordnung standen die Vorträge von Vakho – „Bericht der Venedigkommission zum georgischen Disziplinarrecht“ – und Lars mit seiner Seminararbeit zur Fragestellung der Rechtsstaatlichkeit der sogenannten Mauerschützenprozesse.



Nach den vergnüglichen aber auch kräftezehrenden Tagen in Batumi stand am 10.08. die Rückreise in die Hauptstadt an. Einige hatten wenig geschlafen, andere gar nicht. Wie dem auch sei, um 6.00 Uhr morgens mussten alle Teilnehmer, ungeachtet

ihres physischen oder geistigen Zustandes, in der Hotelhalle antreten um dann, nach einigen Verzögerungen den Schlaf im Reisebus fortzusetzen. So ging es nun durch die wunderbare Landschaft der Ausläufer des Kaukasus mit ihren im Süden subtropischen und weiter im Norden mit mediterran anmutendem, flachem grünem Gewächs überzogenen Bergketten. Am Vormittag hielten wir in nahezu unberührter Natur an einem Restaurant um dort die



Nachdem das Baden langweilig wurde und das Essen immer noch nicht für die Anzahl von Personen fertig war, wurde der

bereits allseits bekannten, nicht aber immer beliebten georgischen Nationalspeisen wie etwa Hajapuri einzunehmen. Zuvor allerdings badete ein Teil der Gruppe in einem direkt angrenzenden, mit einiger Strömung versehenen Fluss. Das Wasser war nicht sehr klar und insbesondere das schlammige Ufer schreckte so manchen ab, doch vermochte dies dem Spaß der Baden-

den keinen Abbruch zu tun. Eine willkommene Erfrischung in dieser an Nordamerika oder den Balkan erinnernden, von der Hitze ausgetrockneten Umgebung. Schade für die, die es sich entgehen ließen!

Nachdem das Baden langweilig wurde und das Essen immer noch nicht für die Anzahl von Personen fertig war, wurde der

original Adidas Ball, georgischer Marktqualität hin und



her gekickt und landete häufig



in den Stromschnellen ...

Tag 5

Batumi - Tbilissi



„Bericht der Venedigkommission zum georgischen Disziplinarrecht“



Der Georgier beeindruckte mit seinen Deutschkenntnissen und auch fachlich war der Vortrag interessant. Anders als in Deutschland ist es in Georgien möglich, Richter für ihr Fehlverhalten vor Gericht einem dreistufigen Disziplinarverfahren zu unterziehen. Voraussetzung für eine Verwarnung ist ein sog. „schwerer Auslegungsfehler“ sowie eine hieraus resultierende Schädigung eines Prozessbeteiligten. Problematisch an den entscheidungsbefugten Gremien (Disziplinarkollegium, -rat, Oberster Justizrat) ist allerdings, dass diese einerseits nur zum Teil aus erfahrenen Richtern bestehen und andererseits durch Beamte der vollziehenden Gewalt bestimmt werden und dadurch nicht frei von politischer Einflussnahme sind. So wurden denn im Jahre 2000 zwei oberste Richter per Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt, wobei die Lesarten der anwesenden Georgier von einer nur eher nebensächlichen politischen Motivation bis hin zu einer von der Regierung unter einem Vorwand inszenierte Amtsenthebung reichten. Insgesamt also muss das bestehende System als zweifelhaft bezeichnet werden und es bleibt abzuwarten, wie der EGMR darüber befinden wird.

Es folgte der Vortrag des deutschen Kollegen Lars zum The-

ma „Mauerschützenprozesse“. Zunächst erteilte uns Lars eine kleine, hauptsächlich für die Georgier gedachte, Lektion in Sachen „deutsch-deutsche Geschichte“ und „innerdeutsche Grenze“. Sodann kam er auf die seit der Wende geführten Prozesse um die je nach Angabe zwischen 200 und 900 Opfern schwankenden Tötungen an der Grenze zu sprechen. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen drei Tätergruppen: Erstens die unmittelbar Handelnden, die erstaunlicherweise durchweg freigesprochen wurden, zweitens die befehlende militärischen Ebene der Offiziere sowie drittens die politischen Entscheidungsträger, namentlich das Politbüro. Insgesamt wurden 451 Personen angeklagt, wobei lediglich 29 Haftstrafen ohne Bewährung ausgesprochen wurden. Diese, wenngleich milden, Bestrafungen sind bis heute nicht unumstritten. Der BGH begründete die Strafbarkeit seinerzeit mit naturrechtlicher Argumentation. So sei trotz Handelns auf Befehl jedermann klagewesen, dass es sich materiell nicht um „Recht“ gehandelt habe, was auch dadurch belegt sei, dass sich die DDR durch ihren UNO-Beitritt zu den Menschenrechten bekannt habe. In einem solchen Falle der „offensichtlichen Rechtswidrigkeit“ sei im Sinne der Radbruch'schen Formel eine Bestrafung geboten. Zudem gelangte der BGH zur Überzeugung, dass die Tötungen an der Grenze auch nach DDR-Recht strafrechtlich verfolgbar gewesen seien und wendete in der Folge die jeweils mildere Rechtsordnung an.

Diese Haltung ist vielerorts auf Kritik gestoßen, so wurde etwa der Vorwurf der Siegerjustiz erhoben oder eine Verletzung des Rückwirkungsverbotes bemängelt, da ja schließlich zum damaligen Zeitpunkt die Tötungen an der Mauer gerade nicht geahndet wurden, de facto rechtlich gebilligt wurden. Auch die Anwendung von Naturrecht im Strafrecht ist angegriffen worden, dies sei mit dem Bestimmtheitsgebot nicht zu vereinbaren.

Ähnlich ausgewogen wie in der Literatur war denn auch das Stimmungsbild in der Gruppe – es fand eine kaum enden wollende, fast schon hitzige Debatte statt, wobei sich sogar große Meinungsverschiedenheiten bei den sich sonst einträchtig gebenden deutschen wissenschaftlichen Betreuern auftraten. Übereinstimmend konnte dann jedoch festgestellt werden, dass es sich um eine philosophische oder humanistische Frage handele, auf die es keine eindeutige Antwort gebe – es sei vielmehr eine Frage der inneren Überzeugung, des Glaubens oder der Meinung.



Nach den Workshops musste der Energiemangel schnellstens beseitigt werden. Das Problem war - wir hatten keinen Bus mehr, der uns von A nach B transportieren konnte. Also waren wir auf Taxen und georgische Begleitung angewiesen.

Mit 7 Mann in einem kleinen Wagen sowjetischer Herkunft ging es dann für 2 Lari zum nächsten Restaurant -

Gegen 19.30 fand dann ein sehr positiv aufgenommenes, abwechslungsreiches Essen mit einer Variante des bereits gewohnten Weines statt und im Anschluss machten sich alle Teilnehmer auf den Weg in ihre wohlverdienten Schlafgemächer.



11. AUGUST 2007

Tag 6 Mzcheta

DER KULTURTAG

Tag 6 - Georgische Zeitrechnung



Bewundernswert waren auch die Aussichten nach unten in den Tal ältester Siedlungen Georgiens.

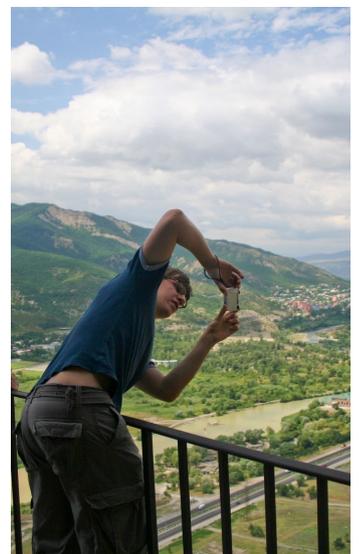
Danach ging es quer durch Georgien nach Uplisziche, einem im Felsen gebauten Komplex in dem Urmenschen gelebt hatten.

Doch zuvor mussten wir durch einige Städte und Dörfer mit dem Bus passieren. Die Fahrt dauerte etwas länger, denn wer hätte gedacht, dass die Stromleitungen so tief liegen, dass, vom Bus ganz abgesehen, man sich nachts in völliger Dunkelheit mit dem Kopf in den Leitun-

gen verfangen könnte. Fraglich war bei dem Wirrwarr dann, was nun für die Elektriker (falls es welche gibt) einfacher ist - ein komplett neues Kabel zu verlegen oder das beschädigte zu suchen.



Bevor es aber in die Höhlen ging musste kräftig gegessen werden. Unter freiem Himmel wurde auf einem Rastplatz ein Lagerfeuer gelegt und dann Schaschlik auf die Spieße gesteckt. Georgischer Wein durfte auch hier natürlich nicht fehlen.



Dieser Tag sollte etwas früher beginnen um die Felsenfestung „Uplisziche“ und andere Sehenswürdigkeiten die auf dem Weg dorthin ausgiebig zu besichtigen. Die Workshops fingen deshalb bereits um eine Stunde eher an. Als Themen standen folgende an der Tagesordnung: Das Jugendstrafrecht in Georgien und die Verminderung des gesetzlichen Mindestverantwortungsalters.

Nach den Workshops ging es wieder in den Reisebus und dann in die ältesten und schönsten Ecken Georgiens. Darunter Mzcheta und Gori.

Mzcheta (georgisch მცხეთა) ist die Hauptstadt der Region Mzcheta-Mtianeti im Osten Georgiens. Sie liegt am Zusammenfluss der Flüsse Mtkwari und Aragwi im Großen Kaukasus. Sie war die mittelalterliche Hauptstadt Georgiens und ist

ein religiöses Zentrum des Landes. Die Kulturdenkmäler von Mzcheta gehören zum UNESCO-Welterbe.

Hier war bewundernswert, wie viele Paare sich in dem dortigen Dschwari Kloster trauen ließen. Beinahe im Minutentakt gingen ganze Familien mit den frisch verheirateten Paaren unserer Gruppe entgegen.



gen verfangen könnte. Fraglich war bei dem Wirrwarr dann, was nun für die Elektriker (falls es welche gibt) einfacher ist - ein komplett neues Kabel zu verlegen oder das beschädigte zu suchen.

Tag 6

Tbilissi



Die Mauerschützenprozesse - Siegerjustiz oder Sieg des Rechts ?!

I. Historischer Hintergrund und Entwicklung

Nach dem 2. Weltkrieg wurde Deutschland in vier Besatzungszonen geteilt. Aus den drei westlichen Besatzungszonen entwickelte sich die BRD, aus der SBZ die DDR.

Die junge DDR wurde mit einem zunehmenden Flüchtlingsstrom von Ost nach West konfrontiert. Als Ursache ist insbesondere die sich unterschiedlich erfolgreich entwickelnden politischen Systeme und deren ökonomische Folgen anzuführen.

Als der Bevölkerungsverlust zunehmend bedrohlich für die Existenz der DDR wurde beschränkte diese die Freizügigkeit auf das Gebiet der DDR. Ausreisen waren nur noch auf Antrag möglich. Die Genehmigung wurde äußerst restriktiv gehandhabt.

Die Ausreisebeschränkungen waren Veranlassung zu einer massiven Grenzsicherung. Die Durchsetzung erfolgte auch mit Waffengewalt.

Daraus ergibt sich, dass das DDR-Regime sich nur durch das Einsperren seiner eigenen Bürger am Leben erhalten konnte.

Opfer von 1946 – 1989

Die Opferzahl schwankt je nach Quelle. Die Staatsanwaltschaft beim LG Berlin gibt die Zahl der Opfer mit min. 270 (6/2000) Toten durch Gewaltakte an. Die Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- u. Vereinigungskriminalität beziffert sie auf 421 (2000) und die Arbeitsgemeinschaft 13. August gibt 960 Todesopfern an, wobei dabei alle Todesursachen berücksichtigt sind.

II. Das DDR-Grenzregimes

Es erfolgte die Errichtung eines bis dahin historisch einmaligen Grenzregimes mit der Berliner Mauer und dem massiver Ausbau der Grenzanlagen an der innerdeutschen Grenze. Mit den Jahren wurden die Anlagen immer weiter perfektioniert. Im Wesentlichen bestanden die Grenzanlagen aus Richtung DDR betrachtet

aus einer Hinterlandsmauer (Berlin)

- 5 km Sperrzone (DDR)
- Signalzaun
- Beobachtungstürme
- Kolonnenweg
- Sperrgraben gegen Kfz-Durchbrüche
- als letztes Hindernis die Grenzmauer bzw. der Grenzzaun (Metallgitter)
- Zum Einsatz kamen flächendeckend DDR-Grenztruppen und auf Menschen abgerichtete Hunde
- Ferner: weite Strecken mit Tretminen (bis Mitte der 80iger); seit Anfang der 70-iger durch Selbstschussanlagen ersetzt

Die Taten

Der nachfolgend als „Standardfall“ bezeichnet Ablauf, bestand in der Tötung eines republikflüchtigen DDR-Bürgers. Weitere Fallkonstellationen waren die Tötung eines Fahnenflüchtigen, die Tötung von BRD-Bürgern o. Ausländern, die die Grenze aus westlicher Richtung kommend überquerten, sowie weitere Fälle.

Die Täter

Die Täter lassen sich im Wesentlichen in drei Gruppen differenzieren.

Die erste Tätergruppe umfasst die unmittelbar handelnden (bzw. schießenden) Grenzsoldaten. Es handelte sich um Angehörige der DDR-Grenztruppen, die selbst auf Flüchtende geschossen haben. Die zweite Tätergruppe war selbst nicht unmittelbar an Tötungen beteiligt, sondern war in die Befehlskette eingebunden. Sie waren den Schützen übergeordnet und veranlassten deren Taten durch Vergatterung o. Einzelbefehle. Die dritte Tätergruppe charakterisiert sich durch die Zugehörigkeit zur politisch-administrativen Führungsebene. Die Machthaber also, die entscheidenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Grenzregimes und die Befehlslage hatten (bspw. Mitglieder des Politbüros, Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates o. der Chef der Grenztruppen [bspw. Krenz, Honecker]).

III. Strafrechtliche Aufarbeitung

Nach der friedlichen Wiedervereinigung stellte sich die Frage nach der strafrechtlichen Aufarbeitung. Erste Ansätze hatte es bereits noch in der sich demokratisierende DDR gegeben.

Im Wesentlichen wurden zwei Auffassungen vertreten. Die eine Ansicht wollte von strafrechtlicher Verfolgung absehen. Eine zweite Ansicht sah insbesondere die Tötungsdelikte als derart massive Eingriffe in die Menschenwürde, dass ein solches Verhalten nicht straflos hingenommen werden könne.

Im Einigungsvertrag zwischen der BRD und der DDR wurde klar gestellt, dass auch nach der deutschen Wiedervereinigung DDR-Unrecht verfolgt werden können soll. Durch § 8 EV wurde mit dem Beitritt der DDR das StGB der BRD gesamtdeutsch verbindlich. Die Ermittlungen mündeten in Anklagen gegen 457 Personen, von denen 331 rechtskräftig verurteilt wurden. Davon nur 29 ohne Bewährung und lediglich acht zu mehr als fünf Jahren.

Tag 6

Tbilissi



Tag 6 - Georgische Zeitrechnung

IV. Die Strafanwendung

Die Strafanwendung sah wie folgt aus. Zunächst wurde geprüft, ob die Tat nach DDR-Recht strafbar war. Erst dann wurde eine Strafbarkeit nach BRD-Recht geprüft (sog. Zwei-Schlüssel-Ansatz). Anschließend wurde die Unrechtskonformität geprüft. Dazu reichte eine bloße formale Übereinstimmung der Vorschriften nicht aus, sondern altes und neues Recht mussten im Wesentlichen denselben Unrechtstyp erfassen. Lagen diese drei Voraussetzungen vor, fand das mildere Recht Anwendung. Daher gilt für die Verfolgung von DDR-Unrecht das Prinzip der Meistbegünstigung.

In der Rechtsprechung fanden sich zwei Ansichten zur Begründung der Strafbarkeit wieder. Die erste Ansicht ist die systemimmanente Betrachtung. Sie legt die Rechtswidrigkeit anhand der Maßstäbe der DDR-Rechtspraxis fest. Also nicht nur anhand des Grenzgesetzes, sondern auch vom Norminhalt abweichende Staatspraxis, sowie anhand von Befehlen. In der Praxis der DDR wurde kein Fall des Schusswaffengebrauchs an der innerdeutschen Grenze je straf- o. disziplinarrechtlich verfolgt. Die Schüsse auf flüchtende DDR-Bürger galten somit als der „Normalfall“. Die zweite Ansicht folgte einer transzendenten Betrachtung und wendete die sog. Radbruch'sche Formel an. Diese sieht vor, dass das positive Recht hat im Konflikt zwischen Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit grundsätzlich auch Vorrang für den Fall einer inhaltlichen Ungerechtigkeit, es sein denn, der Widerspruch des positiven Rechts zur Gerechtigkeit erreicht ein so unerträgliches Ausmaß, dass das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit weichen muss.

Ferner wurde der Internationale Pakt über bürgerliche u. politische Rechte (IPBPR) und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Grundlage heran gezogen.



Der BGH wendet die Radbruch'sche Formel an. Darüber hinaus legte er das DDR-Recht menschenrechtsfreundliche aus.

Das BVerfG bestätigte den BGH als verfassungskonform, da das Rückwirkungsverbot im Einzelfall eingeschränkt sei, da Art. 103 II GG auf Taten zugeschnitten ist, die innerhalb der BRD begangen worden sind. Rückwirkungsverbot müsse zugunsten der materiellen Gerechtigkeit zurückstehen. Ferner nahm das BVerfG eine objektivierbare, materielle Gerechtigkeit an und akzeptierte somit naturrechtlicher Grundsätze in seiner Rechtsprechung.

Der EGMR hielt die deutsche Rechtsprechung mit EMRK für vereinbar. Insbesondere sah er keinen Verstoß gegen Art. 7 EMRK (Rückwirkungsverbot). Die Tötungen waren zur Tatzeit innerstaatlich – bei menschenrechtskonformer Auslegung (BGH) – strafbar. Damit billigte der EGMR auch diese Auslegungsmethode. Ferner dürfe ein demokratischer Nachfolgestaat, die Auslegung von Gesetzen aus der Diktatur im rechtsstaatlichen Sinne ändern.

V. Kritik

Diese Rechtsprechung stieß auf viel Kritik, insbesondere wurde ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot bzw. eine verdeckte Rückwirkung angeführt. Eine rechtsstaatskonforme Auslegung sei unzulässig.

Nach ganz herrschender Meinung war das Grenzregime der DDR völkerrechtswidrig. Daraus resultiert, dass eine Bestrafung der Verantwortlichen, insbesondere bei so massiven Menschenrechtsverletzungen, wie Tötungen, geboten ist. Ferner ist der Vorwurf der Siegerjustiz haltlos, da selbst ein europäisches Gericht die Rechtsprechung der deutschen Gerichte bestätigte.



Tag 6

Uplisziche



Ruins of the village

Die Höhlenstadt Uplisziche liegt 12 Kilometer von Gori am nördlichen Ufer von Mtkwari. Ihr Alter wird auf dreitausend Jahre geschätzt. Die Bewohner ernährten sich überwiegend vom Handel. Die letzten verließen Uplisziche im 18. Jahrhundert. Seitdem ist die Höhlenstadt die stumme Zeugin der Vergangenheit und dennoch eine der merkwürdigsten Schöpfungen der Georgier.

Bis heute sind aus der Periode der Antike: Raum, Weinpressen, Weinkeller, Wasserleitungssysteme etc. verwahrt.

In der Unterstadt, der südöstlichen Zone befand sich das Handwerk- und Handelsviertel, von dem aus ein steiler Aufgang ins zentrale Wohnviertel führte. In dessen oberen Bereich lagen die Kirchen und der Palastbezirk.

Zwischen dem 8 und 10 Jhd. im Kampf um die Vereinigung Georgiens erwies sich Uplisziche als eine strategische Stütze für die im Krieg beteiligten Mächte. Der Führer von Georgien war immer bestrebt diese Festung in Besitz zu nehmen.

Die nächsten zwei Jahrhunderte war diese Festung eine Residenz der Herrschenden Klasse von Schida Karthli. Der Name Uplisziche übersetzt bedeutet - „Festung für Gott“



Ein schöner Abend, der alle Sinne berührte. Es gab alles - zu sehen, zu schmecken, zu hören und natürlich zu fühlen.



Tag 7

Batumi - Tbilissi



Tag 7 - Georgische Zeitrechnung

Am Sonntagmorgen stand ursprünglich der Besuch eines georgischen Marktes auf dem Plan. Stattdessen durften wir aber zunächst einmal eine Fahrt mit der georgischen Metro erleben, die man nur über eine scheinbar endlose Rolltreppe ins Nichts erreicht. Nachdem wir kleine, sich schlängelnde Gassen passiert hatten, standen wir schließlich vor dem imposanten Bau der Sameba Kirche, in welchem sich die Stile der verschiedenen Epochen kunstvoll vereinen.



Zufällig durften wir dort sogar einer Priesterweihe beiwohnen und einen Blick auf den in Georgien von den Gläubigen verehrten Patriarchen werfen. Allerdings entging uns der mahnende Blick einzelner

Gläubiger auf die unbedeckten Häupter der Mädchen nicht. Nachdem wir uns an der Schönheit der prächtigen Kirche und der weitläufigen angrenzenden Parkanlagen satt gesehen hatten, ging es mit der Metro zurück zum Stadtzentrum. Dort konnten wir, zwar nicht auf einem Markt, aber doch in einem echten „traditionellen“ Straßenladen ein paar Souvenirs in Form von Ketten und Ohrringen erwerben, was vor allem die weiblichen Teilnehmer reizvoll fanden. Doch die Zeit war knapp bemessen, denn schon ging es weiter zum Landgericht. Dort warteten erneut neu renovierte und moderne, aber leider leere Gerichtsräume auf uns.

Dafür ließ uns ein freundlicher Wachbeamter den einen oder anderen Blick hinter die „Kulissen“ werfen und so durften wir beispielsweise die Zellen sehen, in denen die Gefangenen auf ihre Verhandlung warten.

Ebenso beeindruckte uns die Justitia-Statue, die den Innenhof des Gebäudes schmückte. Allerdings hatte die Teilnehmerzahl im Laufe des Tages erstaunlicherweise abgenommen.



Einige der Georgier waren zum Kofferpacken nach Hause verschwunden und auch bei uns waren die Anzeichen von zu wenig Schlaf nicht verkennbar. So wurde es keinem verübelt, der lieber vor dem Gebäude in der Sonne warten wollte.

Tag 7

Tbilissi

ABSCHIEDSESSEN

Tag 7 - Georgische Zeitrechnung

Zum „Schildkrötensee“, der seinen Namen eher seiner Form als den darin lebenden Schildkröten verdankt, zog es nur noch einen letzten tapferen

Rest. Einige Mutige testeten das von zweifelhafter Wasserqualität geprägte kühle Nass, während die anderen erschöpft in der Sonne dösten. Dann ging es noch einmal für alle zurück zu den Gastfamilien. Es hieß Koffer packen und ein wenig hübsch machen für die Abschlussparty in einem traditionellen georgischem Restaurant. Dort durften wir uns noch ein letztes Mal an der Vielfalt und Üppigkeit des georgischen Essens erfreuen, wobei man an einigen der typischen georgischen Köstlichkeiten mittlerweile doch satt gegessen hatte.

Höhepunkt des Abends war dann, wie schon so oft in dieser Woche, der gemeinsame Gesang georgischer und deutscher Volkslieder begleitet von Gitarrenspiel und rhythmischen Klatschen.

Und plötzlich war das schöne Beisammensein schon vorbei und etwas hektisch wurde jeder in einem Auto untergebracht und es ging zum Tifliser Flughafen, wo wir vor genau einer Woche gelandet waren. Nun nahmen wir die georgischen Freunde mit nach Deutschland. Am Flughafen verabschiedeten

wir dann unsere Gastfamilien, die wir trotz der Kürze der Zeit sehr lieb gewonnen hatten. Die letzten Gastgeschenke wurden zum Dank überreicht. Besonders unter den georgischen Teilnehmern klopfte das eine oder andere Herz etwas heftiger, schließlich war es für einige die überhaupt erste Reise aber, wohl für fast alle der erste Besuch in Deutschland. Dann hieß es jedoch erst mal warten... Mit eineinhalb Stunden Verspätung startete der Flieger, was sich vor allem aufgrund des geplanten Umsteigens in Riga als problematisch erweisen sollte.

Der Anschlussflug war auch tatsächlich schon gestartet als wir endlich in Riga eintrafen. Müde Gesichter und Ratlosigkeit bestimmten das Bild. Und wieder warten, schlafen auf unbequemen Plastiksitzen und wieder warten. Als Gruppe mit 27 Personen waren wir schließlich nicht einfach in einem anderen Flugzeug unterzubringen. So musste sich die in einer Woche zusammengewachsene Gruppe aufteilen. Für ein paar von uns ging es nach Stockholm, andere durften Kopenha-



gen oder auch Helsinki „bereisen“. Das bedeutete für die Meisten aber noch stundenlangen Aufenthalt in Riga, der dann sogleich für eine Besichtigung der Innenstadt genutzt wurde.

So kamen im Laufe des Tages schließlich alle heil am Flughafen in Tegel an. Den Teilnehmern, die über Kopenhagen geflogen waren, verging

aber am Ende auch noch jedes müde Lächeln, als ihnen erklärt wurde, dass ihre Koffer leider nicht in Berlin gelandet waren. Doch auch dieses Problem sollte sich lösen lassen und in der Nacht gegen zwölf lagen dann schließlich alle kaputt und geschafft, aber endlich angekommen in ihren Betten.

13. AUGUST 2007

Tag 8

Tbilissi - Berlin



- Boarding Party Day -

Auf Grund einer Verspätung im Betriebsablauf von Baltic Air, welche bereits in Tiflis anfang, verlief der Montag eher in der Luft, als am Boden.

Für manche Georgier war das schlechthin ein Schock. Nie in Europa gewesen und nie geflogen - und dann das Ganze noch am Montag an einem Stück.

Unsere Truppe, welche nun den Joker gezogen hatte über Helsinki zu fliegen und halbwegs heil nach Hause zu kommen war überrascht, dass alles „noch“ recht reibungslos verlief und lediglich ein Essensgutschein wegen der Flugverspätung nicht eingelöst werden konnte.

Insgesamt müsste der Montag schließlich ausfallen. Aus einem gemeinsamen Abendessen wurde ein kurzer Snackabend in der nächstgelegenen Gaststätte. Jeder hat eine andere Erinnerung davon, wie er nach Berlin gekommen ist.

Meine kleine Gruppe hatte das Vergnügen in einem kleinen Flughafen in Helsinki zu landen.

Ausgezeichnet war der Flughafen durch relativ lockere Sicherheitskontrollen und einen Geräuschpegel, der dem in der Bibliothek gleicht - und das noch am Montag Nachmittag.

Jeder am Flughafen arbeitete vor sich ruhig und gelassen hin.

Nur kleine Kinder haben auch ruhig gespielt und sind durch den ganzen Flughafen geflitzt.



Die Preise am Flughafen waren jedoch relativ hoch - im Vergleich zu anderen Airports.

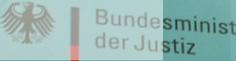
Endlich in Berlin Airport gelandet musste eine von 3 aufgeteilten Gruppen enttäuscht feststellen, dass die Koffer irgendwo im Ausland geblieben sind - und erst spät abends nach Berlin kommen würden.

Zum Glück hat niemand seine Hausschlüssel in dem Gepäck gehabt.

14. AUGUST 2007

Tag 9

Berlin



TREFFPUNKT
BEBELPLATZ

Tag 9 - Europäische Zeitrechnung

Der Dienstag, trat anstelle des Montags und die fehlenden Workshops mussten nachgeholt werden - selbstverständlich.

Treffpunkt Bebelplatz, so war das Motto des heutigen Tages - und so haben es sich die Georgier eingeprägt.

Unsere juristische Fakultät an einem Ort, der in die Geschichte einging.

An der Tagesordnung stand die Rolle der Medien in der Öffentlichkeit und der Schutz der Meinungsfreiheit in Georgien.

Ein kurzer Rundgang rund um das Foyer der juristischen Fakultät verschaffte die ersten Eindrücke über den Zustand einer der besten Universitäten Berlins.

Die Teilnehmer tauschten sich aus und zeigten einander wo sie wohnen - und das ganze auf einer Karte - einer S-Bahn Karte.

Weiterhin wurde schon im Voraus erzählt was der heutige Tag noch hergibt.

Doch zuvor musste kräftig in der Musikermensa gegessen werden, denn anschließend stand ein Besuch des Justizministeriums bevor.

Im Justizministerium wurden wir herzlich begrüßt und durch das gesamte Gebäude herumgeführt.



Die Vertreterin erklärte uns den organisatorischen Aufbau des



Justizministeriums und dessen Entstehungsgeschichte.

Derzeit beschäftigen sich ca. 620 Mitarbeiter im Bundesjustizministerium. Von 247 Juristen, sind 101 Frauen tätig.

Anschließend daran durften wir das Arbeitszimmer von der derzeitigen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries besuchen.

Sie wirkt an den politischen Entscheidungen der Bundesregierung mit und trägt die politische Verantwortung für ihr Ressort.

Das Arbeitszimmer ist stilvoll eingerichtet und bietet einen wundervollen Dachblick auf den Gendarmenmarkt.

Weiterhin haben wir den Versammlungsraum besuchen dürfen um dort auch die Aufgaben der Justizminister kennenzulernen. Das Gesamte Gebäude hat einen historischen Hintergrund, welcher auch neuzeitliche Neuerungen in sich birgt.

Es ist ein liches und freundliches Ensemble mit vielen unterschiedlichen

Ausblicken, Kunstwerken, Dachgärten und Innenhöfen. Die Innenhöfe sind durch Stahl- und Glaskonstruktionen überdacht und bieten auch im Winter die angenehme Wärme bei einer kurzen Kaffeepause. Es gibt auch in den Fluren zahlreiche Plastiken und Malereien sowohl von renommierten als auch von anderen deutschen Nachwuchskünstlern.

Tag 9

Berlin



Öffentliche Meinung vs. Regierung



Dieser Vortrag brachte den deutschen Teilnehmern die Neuigkeiten der georgischen Gesetzgebung nahe.

Den Schwerpunkt bildete die Einflussnahme der Öffentlichkeit und der Medien auf die aktuellen Probleme in der Jugendjustiz und dem Jugendstrafrecht.

Die Einflussnahme der Öffentlichkeit und Medien auf die Regierung ist enorm: Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk, Internet und Fernsehen üben Kritik und somit auch Kontrolle aus.

Damit nehmen sie einen beachtlichen Anteil an der Meinungsbildung in der Bevölkerung ein.

Die Journalisten, die sorgfältig recherchieren und kritisch begutachten sollen, dienen als eine so genannte zusätzliche Kontrolle der Parlamente.

Georgien ist ein Mitglied der EMRK und muss die Meinungsfreiheit gewährleisten.

Dabei legt der EUGH den Art. 10 der EMRK derart aus, dass die politischen und wirtschaftlichen Interessen dem Recht auf Information unterliegen.

In Georgien gibt es Konkurrenzen zwischen den Sendern „Imedi“, „Rustawi 2“ und „Mze“. Hier finden oft politische Debatten statt, bei denen aktuelle Probleme diskutiert werden.

Das Jugendstrafrecht ist derzeit sehr aktuell, nicht nur in Georgien, sondern auch in der ganzen Welt.

Das Problem der Verminderung des strafrechtlichen Mindestverantwortungsalters steht im

Konflikt zur internationalen Praxis und der relativ hohen Quote der Jugendkriminalität. Diese Praxis ergibt, dass die Minderjährigenjustiz einige Besonderheiten erfordert. Die Minderjährigen beanspruchen besondere Fürsorge und Schutz.

Diesen Schutz durchzusetzen bereitet deshalb Schwierigkeiten, weil die Medien ständig von Fällen berichten in denen z.B. ein 14-jähriger einen Mordversuch im Zusammenhang mit anderen Delikten begangen hat. Es ist natürlich nicht auszuschließen, dass derartige Fälle in der Öffentlichkeit hochgespielt werden.

Als Konsequenz lieferte das georgische Parlament ein Gesetzentwurf, der die Verminderung des Alters für die Strafbarkeit von 14 auf 12 Jahre herabsetzte.

Die Motivation in der Öffentlichkeit sank im Gegenzug zu vorherigen Debatten, da dies der UN-Konvention widerspricht.

Diese besagt, dass es ein gewisses Alter gibt, bei dem die Kinder nicht verantwortlich gemacht werden dürfen. Im Vergleich dazu - liegt in Georgien die Volljährigkeit ebenfalls erst ab 18 Jahre vor. Dies bedeutet aber indirekt, dass vor dem Eintritt in das 18. Lebensjahr die Handlungen der Minderjährigen von ihnen nicht eigenständig gewürdigt werden können.

Ein weiteres interessantes Thema war die Gewährleistung der Medien- und der Informationsfreiheit.

Zum einen gewährleistet die Georgische Verfassung eine Zensurfreiheit. Zum anderen verabschiedete das georgische Parlament ein Gesetz über „Wort- und Äußerungsfreiheit“ im Jahr 2004.

Dieses Gesetz hebt auch die Strafbarkeit einer Diffamierung auf. Damit ist praktisch jede Meinungsäußerung möglich.

Nach dem alten Gesetz waren die Autoren die Beklagten, wenn es im Prozess darum ging, jemanden für eine Diffamierung oder für bewusst Falsche Information haftbar zu machen. Heute ist der Beklagte in diesem Fall der Eigentümer des Medienmittels. Dieses Prinzip findet Anwendung in vielen europäischen Ländern.

Weiterhin unterscheidet das Gesetz zwischen Privatpersonen und „öffentlichen“ Personen - die mehr Kritik vertragen müssen.

Ebenfalls wurde in diesem Jahr das Gesetz über den Rundfunk veröffentlicht, welches die Interessen der Minderheit berücksichtigt.

Das bei diesen Gesetzen offensichtlich entstehende Problem der Unschuldsvermutung wird seitens der Verfassung gewährleistet.

Jedoch gibt es Fälle, bei denen Verdächtige öffentlich als Schuldige bezeichnet werden, bevor das Gericht eine entsprechende Entscheidung trifft.

Aus diesem Grund wurden mehrere Medienorganisationen gegründet: Der Medienrat und der Presserat. Der Medienrat übernimmt die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung gewisser beruflicher Medienstandards, hingegen der Presserat schützt die Journalisten vor den Einflüssen seitens der Regierung. Die Mitglieder dieser Organisation sind verschiedene Fernsehstudios, Zeitungen, Zeitschriften und auch NGO's.

Weiterhin dient dem Schutz der Medien- und Äußerungsfreiheit eine nationale Vereinigung der Journalisten, die im Bereich der Gesetzgebung des Medien- und Äußerungsrechts tätig ist.

Diese freiwillige Gemeinschaft wurde 2003 ins Leben gerufen und umfasst eine beachtliche Anzahl an Mitgliedern.

Diese kleine rechtliche Entwicklung ist ein großer Schritt für die Demokratie in Georgien.

Tag 9

Berlin

14. AUGUST 2007

SIGHTSEEING TOUR

Tag 9 - Europäische Zeitrechnung



Der Tag ging dann weiter die Buslinie 100 entlang. Die Siegessäule, der Reichstag, das Brandenburger Tor - alle Sehenswürdigkeiten in Berlin Mitte waren Pflichtprogramm für unsere georgischen Gäste.

Die „unmüden“ - mutigen, die sich noch 285 Stufen auf die Siegessäule trauten, haben es bis heute nicht bereut - von oben auf Berlin herunterzuschauen. Alles in einem - „Du bist so wunderbar - Berlin!“



Der Abend versprach ein heißes Ende - und so wurde wieder in einem ausgefallenen, gemütlichen Berliner Restaurant gegessen.

Danach ging es noch in Richtung Biergarten für alle, die

noch die Kraft dazu hatten auf den Beinen zu stehen und ihre Vorträge schon hinter sich gebracht haben.

Für die meisten endete der Dienstag schon am Mittwoch :)

Alternativen zur Freiheitsstrafe für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren

An diesem Tag sollten alle am Montag, wegen der Flugverspätung verpassten Workshops, sowohl vormittags als auch Nachmittags nachgeholt werden mussten.

Der Umfang war enorm, es ging um folgende Themen:

Die Verminderung des Verantwortungsalters bei Jugendlichen, sowie auch weitere mit dem Thema Jugendstrafrecht zusammenhängende Themen - **Alternativen zur Freiheitsstrafe für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren** (*georgische Originalfassung*)

Der junge Mensch (der Minderjährige und nicht nur der Minderjährige) muss als eine Person wahrgenommen werden, die Spaltung seines Verstands und der Wünsche erlebt. Daher kann er nicht voraussehen, im Unterschied zu den erwachsenen Menschen, dass er mit seinem Verhalten die Verletzung der rechtlichen Normen begeht. Nur nach seiner biologischen und psychischen Formulierung wird es möglich ihn in der Gesellschaft zu sozialisieren. Entsprechend der neuen Psychologie bei der Sozialisierung des Kindes - das heißt - wenn sich das Kind in die Gesellschaft einbinden möchte, muss es eigene Wünsche kontrollieren können.

Die Jungen im Alter zwischen 12-18 haben die sogenannte „Wendezeit“ d. h. sie werden bald erwachsene Männer. Beim biologischen Prozess entwickeln sich Geschlechtsorgane, ihre Stimme ändert sich, das Haar wächst an den verschiedenen Teilen des Körpers und eben diese Veränderung verursacht die Entfremdung gegen sich selbst.

Beim psychischen Prozess ist es den Kindern meistens an der schlechte Laune zu merken. Sie werden ohne Gründe traurig oder umgekehrt, sind übertrieben emotionell, betrachten eine Sache wie ein Spiel, es fällt ihnen schwer einen Entschluss zu fassen. Das alles hängt eben

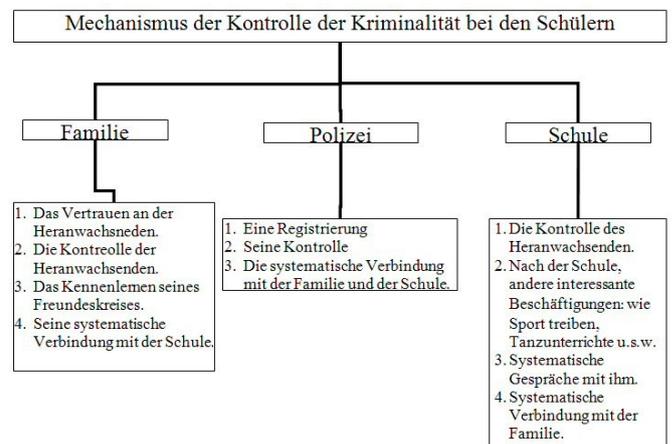
von der Veränderung der Hormone. Ein amerikanischer Psychologe, Jak-Jed sagt, dass in diesem Alter das Nervensystem sich völlig ändert. Deswegen gibt es oft Konflikte zu Hause, es ist für sie schwer in der Schule den Erwachsenen zu horchen und ihre Regeln in Acht zu nehmen.

Die Wissenschaftler haben sich mit dieser Frage beschäftigt und sie stellten fest, dass in der „Wendezeit“ die Heranwachsenden nicht im Stande sind eigene Emotionen zu kontrollieren. Sie wollen sich selbst zeigen und ertragen keine Befehle.

In der „Wende Zeit“ handelt es sich nicht nur um die Probleme der sexuellen Formulierung des Kindes, sondern auch um seine inneren Werte des Konflikts. Um sich selbst zu Zeigen, benehmen sich die manche Kinder unrechtmäßig. Man kann natürlich nicht sagen, dass das alles von der Wendezeit abhängig ist, viel wichtiger ist es, unter welcher Umgebung das Kind erzogen worden ist. Das sind nämlich die schlechten Beziehungen unter den Familienmitgliedern, keine richtige Methode der Kindererziehung. Es kann auch vorkommen, dass die Geschwister oder die Verwandten schlechte Vorbilder für kleine Kinder sind, dazu kommen noch die negativen Spiele - Computer oder Filme im Fernsehen.

Im Alter zwischen 25-30 ist der Mensch schon formuliert und wenn er in diesem Alter keine Straftat begangen hat, gibt es „wenige Chancen“ ein Verbrecher zu werden.

Die Straftaten, die die Minderjährigen begehen, sind episodisch. Das kann nämlich in der Wendezeit beginnen und endet nach seiner vollen Formulierung. Die Straftaten nehmen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren zu. Aber im Alter zwischen 16 und 18 Jahren erreichen die Straftaten die statistisch höheren Punkte. Nach dieser Periode, handelt es um eine kriminelle Person oder um eine Person, die die Straftatenliste erst begonnen hat. Die Straftaten der Minderjährigen sind normal und zu jeder Zeit verbreitet. Was den Mechanismus der Kontrolle von den Minderjährigen angeht, so ist folgendes festzustellen:



Der Minderjährige kann die Gewalt verwenden, um seine Tapferkeit zu beweisen, diese Gewalt kann ein Produkt der Frustration sein. Die Herausbildung der Gewalttäter kann durch zweifache Werte erfolgen: Kulturelle Werte und soziale Werte. Große Rolle spielen auch Medien – Filme über Gewalt, Spiele über Gewalt - mit der Identifikation von sich selbst. Eine große Rolle spielt auch Freundeskreis, welcher sich an die Gewalt orientiert .

In der Entwicklung der Minderjährigen spielt vor allem die Familie und dann die Schule eine besondere Rolle. Bis 1999 war das Verantwortungsalter bei 16 Jahren, daneben wurde die Verantwortungsfrage der 14-16 jährigen Erwachsenen nur im Fall der besonders schweren Verbrechen gestellt.

Tag 10

Berlin

Alternativen zur Freiheitsstrafe für Jugendliche

Im Jahre 1999 infolge der im Strafgesetz eingeführten Änderungen teilt sich das Verbrechen in folgende Kategorien:

- weniger schweres Verbrechen
- schweres Verbrechen
- und besonders schweres Verbrechen.

Es gibt drei grundsätzliche Methoden der Aufklärung und Einschätzung des Verbrechens der Minderjährigen: Die Zahl der Verhaftungen, die von den Opfern angegebene Aussagen und die Werte des Selbstbekenntnisses.

In Georgien gesammelten Angaben figurieren meistens die Werte der Verhaftungen. Es gibt keine zugängliche Information darüber, wie viele Verbrechen von Kindern begangen wurden. Die einzige langfristige zugängliche Angabe betrifft den Erlass des Urteils. Diese Information ist nützlich für die Feststellung des gesamten Bildes.

Jahre	Die gesamte Zahl der Verbrecher	Die Zahl der minderjährigen verurteilten Verbrecher	%
1990	7481	499	6.7
1991		492	
1992	3730	335	9.0
1993			
1994	8283		
1995	7094	455	6.4
1996		491	
1997	7646	357	4.7
1998	6998	357	5.1
1999	7973	383	4.8
2000	8284	388	4.7
2001	8897	525	5.9
2002	8579	497	5.8
2003	8110	459	5.7
2004	9071	598	6.6
2005	9168	475	5.2
2006	13607	1002	7.3

Die gute statistische Information hat eine große Bedeutung für die Feststellung des richtigen Handlungskurses. Unten, auf der Tabelle wird die Zahl der minderjährigen verurteilten Verbrecher gezeigt (*Abb. links*).

Die Mehrheit der Verurteilten sind Männer.

An der Tagesordnung wird eine Reihe der Fragen gestellt: nämlich, die Frage darüber, dass solches Wachstum durch die Änderung des Handlungskurses oder durch der Art des von der Minderjährigen begangenes Verbrechens verursacht wird. Auch die seriöse Unruhe erregt das Wachstum der Zahl der Minderjährigen, die im Gefängnis ihre Strafe abbüßen. Unruhe herrscht auch vor dem Hintergrund der für die im Strafgesetz vorgeschlagenen Änderungen vorsieht, die Verantwortung des Kriminalrechts von 14 bis 12 Jahre bei Minderjährigen zu verringern.

Die Lage der Minderjährigen, laut der Strafprozessordnung Georgiens:

Die Verhaftung der Minderjährigen und die Festnahme ist nur nach Artikel 151 der georgischen Strafprozessordnung möglich. Der Freiheitsentzug eines Minderjährigen ist kurzfristig möglich wenn:

- Es grundsätzlichen Verdacht gibt, dass er das Verbrechen begangen hat, das die Genehmigung einer Verhaftung erfordert
- Es ist notwendig für die Vermeidung der Ausführung eines Verbrechens von Minderjährigen
- Es ist notwendig für die Vermeidung der Fluchtgefahr des Tatverdächtigen
- Es gibt Gefahr der Vernichtung der Beweise

Der Minderjährige gilt als Verhafteter ab dem Zeitpunkt, ab dem seine Freizeit eingeschränkt ist. Der zuständige Polizist kann die Verhaftung durchführen wenn Folgendes vorliegt:

- Die Person wurde im Moment der Ausführung eines Verbrechens oder unmittelbar nach seiner Ausführung
- Das Opfer oder der Augenzeuge weist auf die Person hin, die das Verbrechen begangen hat
- Auf der Person ist der Beweis der Straftat zu sehen
- Der Verbrecher ist nach der Ausführung des Verbrechens verschwunden und später hat das Opfer des Verbrechens seine Identität festgestellt.

Tag 10

Berlin

Alternativen zur Freiheitsstrafe für Jugendliche

Im 17. Kapitel des Strafgesetzbuches gibt es die Eigentümlichkeiten der kriminellen Verantwortungen von Minderjährigen bis 14-18 Jahren, einige Formen der Strafe für die Minderjährigen und die Methode ihrer Ernennung, einige Gründe der Befreiung von der kriminellen Strafe und die Zwangsmaßnahmen der Erziehungseinwirkung und die Methoden ihrer Ernennung.

Im 16. Kapitel des Strafgesetzes gibt es die Eigentümlichkeiten der kriminellen Verantwortung von Minderjährigen. Für den Minderjährigen hält man denjenigen, wer bis zum Begehen des Verbrechens schon 14 Jahre alt ist, aber noch nicht 18 Jahre alt. Dem minderjährigen Verbrecher kann man eine Strafe oder die Zwangsmaßnahme der Erziehung verhängen. Dem minderjährigen Verbrecher kann man die folgende Strafe verhängen:

- Mindestens 5 (Lari) täglicher Lohn, und Maximum 200 täglicher Lohn. Die Strafe darf man nicht mehr als 400 täglichen Lohn sein. Dem Minderjährigen verhängt man die Strafe, wenn er unabhängigen Lohn oder den Besitz hat.
- Die Entziehung der Tätigkeitsrechte. Die Frist der Entziehung der Tätigkeitsrechte ist von 1 bis 3 Jahre.
- Die gesellschaftlich-nützliche Arbeit. Die Stundenanzahl ist von 20 bis 160 Stunden. Für die 14 bis 15-jährigen muss das nicht mehr als 2 Stunden sein und für die 15 bis 18-jährigen – nicht mehr als 3 Stunden sein.
- Die Besserungsarbeit. Das muss ab zwei Monaten bis zu 1 Jahr dauern.
- Die Beschränkung der Freiheit. Die Beschränkung der Freiheit kann man auf 4 Jahren beschränken.
- Die Freiheitsstrafe. Dem Minderjährigen von 14 bis 18 Jahren verhängt man die Freiheitsbegrenzung nicht mehr als auf 10 Jahre und dem Minderjährigen von 16 bis 18 Jahren kann man die Freiheitsbegrenzung wegen des besonders schweren Verbrechens auf 15 Jahren verhängen.

Das sind die Neuerungen des neuen Gesetzbuches.

Die lebenslange Freiheitsstrafe verhängt man nicht an eine Person, die beim Begehen des Verbrechens noch nicht 18 Jahre alt ist.

Dem Minderjährigen, der zum ersten Mal nicht so schweres Verbrechen begangen hat, kann das Gericht folgende Zwangsmaßnahmen der Erziehungseinwirkung verhängen:

- Die Verwarnung
- Die Übergabe für die Überwachung
- Die Verpflichtung zum Schadenersatz
- Die Einschränkung des Benehmens
- Der Einschränkung in der besonderen Erziehungs- und Heilungsanstalt.

Laut des Strafprozessgesetzes, von Georgien, Kapitel 647, verhört man den minderjährigen Verdächtigen und Angeklagten mit der Teilnahme des Verteidigers. Während des Verhörs muss der Rechtsvertreter oder der Pädagoge des Minderjährigen anwesend sein.

Deutschland - Beispiel der Jugendstrafe :

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG Jugendgerichtsgesetz) hat folgende prozessualen Eigentümlichkeiten in der Gerichtsverhandlung der Angeklagten von 14 bis 21 Jahre.

Ihre Sachen werden den Jugendgerichten übergeben. Auf die Verfolgung der Jugend verbreitert sich kein Prinzip der Gerechtigkeit. Das Ziel dieses Systems ist die Vermeidung des offiziellen Prozesses von der Jugend. (§45-47 JGG). Bei der Untersuchungshaft der Minderjährigen handelt sich um strengere Regeln als die gewöhnliche Haft. Die Jugendlichen sind meistens in den Verbesserungszentren und nicht in den Gefängnissen (§ 72 JGG). Um die negative Einwirkung vom öffentlichen Prozess auf die Jugendlichen zu vermeiden ist die Sachenverhandlung geschlossen (§48 JGG).

An der Jugendgerichtsverhandlung kann die gesellschaftliche Organisation „Gerichthilfe für Jugend“ teilnehmen (Jugendgerichtshilfe). Diese Organisation erforscht ausführlicher die Personal- und Soziallage von dem Bestraften als es das Gericht kann (§ 38 JGG).

Die Anwesenheit der minderjährigen Angeklagten kann abgeschlossen sein, wenn es auf die Gerichtsverhandlung negativ einwirkt (§ 15JGG).

Fazit des Vortragenden:

Die Jugendgefängnisse müssen besondere Erziehungsmethoden haben. Das Ziel muss die Erziehung sein und nicht die Strafe. Heutzutage setzt man gegen Minderjährigen die Haftung ein, die ungerecht ist und immer negative Folgen hat.

Es ist wünschenswert andere Alternativen, die laut unserem (*georgischen*) Gesetz bestimmt sind.

Zum Beispiel: die Besserungsarbeit, dies ist die beste Alternative.

Alternative - dieses Wort bedeutet, dass es verwendet werden muss. Im anderen Fall verliert diese Norm an die Bedeutung.

In diesem Thema wurde kurz die biologische und psychologische Lage der Minderjährigen im kriminellen Aspekt behandelt, die Rolle der Familie, der Schule, der Freunde, die statistische Angaben der Jugendbestraften in den letzten Jahren, ihre Lage laut des Strafgesetzbuches von Georgien, alternative Maßnahmen, ihre Lage nach dem Beispiel der europäischen Länder erörtert.

Ich finde, dass diese Erfahrung der europäischen Länder eingepreßt werden muss. Das ist die neue Erziehung der minderjährigen Verbrecher. Es ist sehr erfreulich, dass unser Land die Probleme der Jugend richtig schätzt. Das alles ist noch im Bauprozess.

Frei lebt nur der, wer in der Erfüllung der Verpflichtungen Freude findet. (Markus Tullius Ciceron)

Tag 11

Berlin

16. AUGUST 2007

DISKUSSIONSRUNDE



Tag 11 - Europäische Zeitrechnung

Nach einem arbeitsreichen Mittwoch durften wir am Donnerstagmorgen endlich mal etwas länger ausschlafen. Treffpunkt war diesmal um elf Uhr vor dem Reichstag. Dort durften sich unsere georgischen Freunde einmal ganz aus der Nähe ansehen, wo in Deutschland die Politik gemacht wird. Die Führung durch das Haus war informativ und auch so mancher Teilnehmer der deutschen Gruppe erfuhr hier und da etwas Neues. Ein interessanter Politiker lief uns leider nicht über den Weg, dafür freuten sich die Georgier umso mehr, als sie in den original erhaltenen russischen Inschriften den Namen ihrer georgischen Hauptstadt entdeckten.

Der Blick über Berlin war aufgrund von Bauarbeiten nicht von der Reichstagskuppel aus möglich und so ließen wir uns eben den stürmischen Wind auf der Dachterrasse um die Ohren pfeifen.

Danach stand eine Diskussionsrunde mit Herrn Reiche, Mitglied des deutschen Bundestages, auf dem Programm. Dieser brillierte mit einem erstaunlich umfangreichen und fundierten Wissen über Georgien und berichtet leidenschaftlich über sein Engagement in der Region und die bisher gemachten Erfahrungen. Dabei lobte er einerseits die deutsch-georgische Zusammenarbeit, äußerte aber auch gleichzeitig kritische Gedanken und zeigte Bereiche auf, in denen noch Arbeitsbedarf besteht. Fragen gegenüber zeigte

er sich aufgeschlossen und gab sich Mühe um ehrliche und klare Antworten ohne die bei Politikern nicht unüblichen unnötigen Ausschweifungen. Besonders die georgischen Teilnehmer nutzten die gegebene Chance und interessierten sich besonders für den deutschen Standpunkt zu einem möglichen zukünftigen EU-Beitritt Georgiens und zur Beurteilung der Krisen in den Gebieten um Süd-Osetien und Abchasien und möglichen Lösungsansätzen. Doch auch eigene Ideen und Gedanken konnten dargestellt und, wenn natürlich auch nur kurz ob des begrenzten Zeitrahmens, diskutiert werden.

So durften wir dann mit einem guten Gefühl die sich anschließende Freizeit zum Bummeln und Entspannen nutzen.

Am Abend wartete schließlich noch eine richtige Überraschung auf unsere Gäste. Nachdem wir an den vorangegangenen Abenden eher die ausländische kulinarische Vielfalt Berlins genossen hatten, ging es am Donnerstag endlich einmal in ein traditionelles deutsches Restaurant. Dort durfte wir zwischen der Riesenbratwurst mit Senf, dem deftigen Steak und der nicht weniger leichten Forelle in Buttersauce wählen. Nicht jedem stand die Freude dabei ins Gesicht geschrieben, aber der allgemeine Tenor war am Ende doch positiv. Noch eine Weile wurde lustig beisammen gegessen und erzählt. Schließlich trieben uns aber die Kälte und die Müdigkeit doch nach Hause.



Tag 12

Berlin



Tag 12 - Europäische Zeitrechnung



An diesem eher düsteren Freitagmorgen sollte eine Besichtigung der Jugendstrafanstalt in Berlin stattfinden - hat sie auch.

Für viele Teilnehmer war es der erste Besuch einer Strafvollzugsanstalt schlechthin, der einige Vorstellungsgrenzen „sprengte“, obwohl die Aufgaben der Jugendstrafe sich von dem „normalen“ Strafvollzug unterscheiden.

Die Jugendstrafe ist auf die Erziehung der Verurteilten gerichtet. Die einzelnen Aufgaben findet man im § 91 JGG.

Es war eine tatsächlich nach außen abgeschirmte Welt. Unvorstellbar, aber wahr - ein eigener Priester - interne Gottesdienste, Schulungen, KFZ Werkstätten etc. Es gibt ein „Erziehungssystem“ welches vom Verhalten der Gefangenen abhängt. Dieser vollzieht sich von dem Zimmerarrest bis zum freien Aufenthalt auf dem Gelände in mehreren Stufen. Die Bedingungen klingen sehr hart, weisen jedoch eine „sinnvolle“ pädagogische Struktur auf.

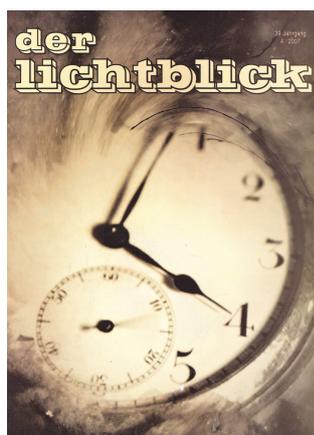
Die Anstalt selbst ist eine der größten deutschlandweit für 500 Haftplätze ausgelegt auf einer Fläche von 50 000 m². In letzter Zeit ist jedoch die Anstalt leicht überfüllt. Betreut werden die männlichen Jugendlichen von Sozialpädagogen oder Psychologen. Die Wohngruppen differenzieren sich nach Delikt, Haftzeit oder individueller Problematik.

Weiterhin gibt es einen Untersuchungshaft- und Drogenfachbereich mit je über 80 Plätzen.

Die Mehrheit der Verurteilten hat keinen Schulabschluss und keine Ausbildung. Um diesen Jugendlichen einen Wiedereinstieg zu ermöglichen und ihre Chancen auf ein straffreies und drogenfreies Leben nach dem Vollzug zu steigern, gibt es 20 Werkstätten in denen eine Ausbildung abgeschlossen werden kann. Ansonsten herrscht eine allgemeine Arbeitspflicht für alle. In der Freizeit werden Fußball, Leichtathletik, Tischtennis angeboten.

tens wurde die Verminderung des Mindestverantwortungsalters von beiden Seiten diskutiert.

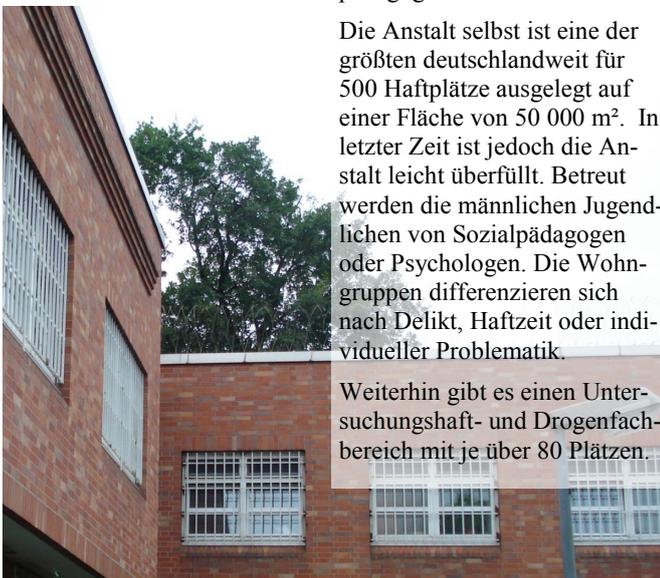
Der Abend sollte ein wenig entspannter werden, weichte aber insgesamt von der nachdenklichen Stimmung nicht ab.



Weiterhin gibt es zahlreiche Workshops in denen der Umgang mit Computern, Theater- und Musikworkshops. So entsteht zum Beispiel eine Gefangenenzeitschrift der Lichtblick.

Der Freitag war demzufolge voller Vorträge, die das Jugendstrafrecht behandelten. Meis-

Das Jüdische Museum verbürgte so manche Eindrücke, die so gestalterisch umgesetzt wurden, dass diese auch zum Teil unter die Haut gingen. Eine organisierte Führung durch die „Unterwelt“ brachte völlig neue Erkenntnisse an ALLE Teilnehmer.



Tag 13

Berlin

18. AUGUST 2007

BERLIN ZU WASSER

Tag 13 - Europäische Zeitrechnung

Am Samstag hieß es keineswegs „endlich Wochenende und Freizeit“, sondern zunächst mussten die letzten Workshops absolviert werden. Trotz der allgegenwärtigen Müdigkeit bemühten sich alle Teilnehmer ein letztes Mal den interessanten Vorträgen zu folgen um im Anschluss eine

spannende Diskussion vor allem zu den Themen Folter und Menschenrechte folgen zu lassen. So verging der Vormittag wie im Fluge und zum Mittag stand ein gemeinsames Essen mit Herrn Professor Heger, dem Unterstützer unseres Austausches, auf dem Programm. So kam man gemütlich im Cum Laude zusammen und hatte Gelegenheit sich einmal näher kennen zu lernen. Die anschließende kurze Freizeit wurde von unseren georgischen Freunden genutzt um Souvenirs und Andenken für Eltern, Familie und Freunde zu besorgen. Dann trafen wir uns auch schon erneut zur gemeinsamen Spreerundfahrt. So durften wir die Berliner Innenstadt bei strahlendem Sonnenschein einmal aus einer neuen Perspektive vom Wasser aus betrachten. Wahlweise durften die



Georgier danach ein bisschen ihre Freizeit genießen oder verschiedene Museen rund um die Museumsinsel besuchen. Die deutschen Teilnehmer steckten hingegen schon in den Vorbereitungen für den Abend. Es mussten Salate und kleine Snacks zubereitet und schließlich zum Volkspark Friedrichshain transportiert werden. Besonders die Jungs wetteiferten um den Titel des besten Grillmeisters und gaben sich alle Mühe den letzten Abend gelingen zu lassen. Bis schließlich alle wieder beisammen waren sollte jedoch noch einige Zeit vergehen und so amüsierte man sich vorerst bei sportlichen Aktivitäten im Park. Und während die Teilnehmer der Riga-Truppe schon fast wieder ihre Sachen zusammen packten waren wir endlich komplett und der

Abend konnte so richtig beginnen. Dabei erfreuten wir uns bis tief in die Nacht hinein am Gitarrenspiel beim Kerzenlicht und Mondschein mit dem gemeinsamen deutsch-georgischen Gesang. Der letzte Abend war so ein gelungener Ausklang einer anstrengenden Woche. Die ehrgeizigsten Teilnehmer erlernten sogar in dieser Zeit die georgischen Lieder auswendig um an diesem Abend mitsingen zu können. Aber auch diejenigen, die es nicht vorhatten, konnten die Lieder am Ende doch noch mit einem Glas Wein mitsingen ! :))



Tag 14

Berlin

19. AUGUST 2007

ABSCHIED NEHMEN

Tag 14 - Die Zeit bleibt stehen

Nachdem der Samstagabend wieder lang gewesen war, durften wir am Sonntagmorgen erst einmal ein wenig ausschlafen. Danach ging es zum gemeinsamen Brunch in einem türkischen Kaffee. Beim ausgiebigen Frühstück auf der sonnigen Terrasse (Wespen inkl.) oder im gemütlichen Innenraum, je nach Gefallen, wurden noch einmal die vergangenen erlebnisreichen Tage ausgewertet.

Abschiedsfotos, ein letztes Winken und schon war die quirlige Truppe der georgischen Teilnehmer hinter der Kontrolle verschwunden.

Was bleibt sind die Erinnerungen an zwei erlebnis- aber auch erkenntnisreiche Wochen und viele Einladungen unserer neu gewonnenen georgischen Freunde mal wieder nach Tiflis auf einen Besuch zu kommen.

Einige der Teilnehmer wollten die entspannte Atmosphäre noch weiter genießen und verweilten, während vor allem die georgischen Gäste keine Ruhe zum Sitzen hatten und stattdessen lieber das eindrucksvolle Schloss Charlottenburg (!!!) besichtigten und durch den angrenzenden Park spazierten. Ansonsten verlief der letzte gemeinsame Sonntag eher unspektakulär und ruhig. Ein Teil der Jungs traf sich noch im Park und spielte Fußball in der Nachmittagssonne.

Schließlich standen nur noch Kofferpacken und die Fahrt zum Flughafen auf dem Programm. Doch bevor die große Verabschiedung beginnen konnte, mussten erneut Probleme am Flughafen überwunden werden. Die Hälfte der Gruppe hatte nur Flugtickets bis Riga erhalten. Schließlich ließen sich aber auch diese Probleme klären und dann hieß es auf Wiedersehen sagen. Die eine oder andere Träne rollte und zahlreiche Umarmungen prägten das Bild. Doch auch eine gewisse Erleichterung, dass alles gut überstanden war, machte sich breit und das Bewusstsein endlich mal ausschlafen zu können.



„Der bedrängte Rechtsstaat – Der Stammheimprozess und seine Auswirkungen auf das formelle und materielle Strafrecht“

Der „Staat im Ausnahmezustand“, so heißt es im Herbst 1977 immer wieder über die aktuelle politische Situation der BRD.

Der damalige Bundeskanzler Helmut Schmidt bezeichnet die Terroranschläge der „Roten Armee Fraktion“ sowie den sich anschließenden Prozess in Stuttgart-Stammheim selbst als die „schwerste Krise des Rechtsstaates seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland“.

Die Seminararbeit befasste sich mit den Fragen, warum dieser Strafprozess eine – sowohl politische als auch juristische – Herausforderung des Rechtsstaats darstellte, welche gesetzlichen Auswirkungen dieser aus welchem Grund und vor allem auf Betreiben welcher politischen und rechtlichen Kräfte hin nach sich zog und wie diese Auswirkungen aus Sicht rechtsstaatlicher Grundsätze zu bewerten sind.

Der Prozess gegen die Angeklagten der sogenannten „ersten Generation“ der linksextremistischen Terrororganisation „RAF“, Andreas Baader, Jan-Carl Raspe, Gudrun Ensslin und Ulrike Meinhof (Abb. rechts) begann am 21.5.1975 in einem eigens für dieses Gerichtsverfahren errichteten Betonneubau (Baukosten: 12 Mio. DM) in Stuttgart-Stammheim unter enormen Sicherheitsvorkehrungen. Der Prozess wird begleitet vom enormen Medieninteresse und unzähligen Skandalen; beispielsweise wird am 7.4.1977 Generalbundesanwalt Siegfried Buback in Karlsruhe gemeinsam mit seinem Fahrer Wolfgang Göbel und dem Justizwachmeister Georg Wurster vom „Kommando Ulrike Meinhof“ erschossen.

Zwanzig Tage später geben die Vertrauensanwälte der Angeklagten ihre abschließende Erklärung zum von ihnen als „ungesetzlich“ bezeichneten Verfahren in einem Stuttgarter Hotel ab. Das Urteil des Oberlandesgerichtes Stuttgart am 28.4.1977, welches für jeden der Angeklagten auf lebenslange Haft wegen vierfachen Mordes und 34 versuchten Morden lautete, konnte gegen die verbleibenden 3 Angeklagten nicht mehr vollstreckt werden.

Am 8.10.1977 werden Baader, Ensslin und Raspe tot in ihren Zellen aufgefunden, woraufhin das Verfahren eingestellt wird.

Der Staat als sozusagen zweite Prozesspartei sah sich wegen der von der RAF verübten, für ihn unbekanntem Art von Gewalt und dem starken Interesse der Medien gezwungen, effektiv und schnell zu sein. Er musste einen Weg finden, mit dem Terror umzugehen und sich den Forderungen der Terroristen gegenüber als starke Institution zeigen. Somit ergab sich für ihn als erste Prämisse für die juristische Auseinandersetzung die Leugnung jedes politischen Anspruchs der RAF, um diese als gewöhnliche Kriminelle nach dem Strafrecht praktisch abzuurteilen.

Die Angeklagten hingegen sahen sich als ausschließlich politische Gefangene und betrachteten auch den Strafprozess selbst als rein politische Bühne.

Nach Verhaftung der erwähnten RAF-Mitglieder begann die sozialliberale Koalition unter Bundeskanzler Helmut Schmidt also [juristischen] Prozessvorbereitung gegen die Terroristen mit tiefgreifenden Veränderungen



im Strafprozessrecht zu „flankieren“, um einer systematischen Behinderung des so wichtigen Gerichtsverfahrens in Stammheim durch Ausnutzung aller rechtlichen Mittel seitens der [Wahl-]Verteidigung zuvorzukommen.

Von 1974 bis 1989 folgten eine Vielzahl von Gesetzen, die einige Normen innerhalb des (u.a.) StGB und GVG, vor allem aber einen erheblichen Teil der Normen der StPO veränderten, ergänzten oder völlig neu einführten.

Nennenswert unter diesen Gesetzen waren beispielsweise :

Die „Ausschlussgesetzgebung“ vom 20.12.1974, welche u.a. die Möglichkeit des Ausschlusses eines Rechtsanwaltes von einem Strafverfahren normierte, das „Anti-Terrorismus-Gesetz“ vom 18.8.1976, das „Kontaktsperregesetz“ vom 30.9.1977 sowie die „Kronzeugenregelung“ im Gesetz vom 9.6.1989.

In einer abschließenden Bewertung der Gesetzesänderung gemessen an rechtsstaatlichen Prinzipien wie z.B. dem Gewaltentrennungsprinzip, dem Verbot des Einzelfallgesetzes, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Prozessgrundrechten aus Art 101,103 und 104 GG erscheint es als sehr kritisch, ob der Rechtsstaat seine „Bewährungsprobe Stammheim“ bestanden hat.

Jedenfalls hat die RAF – wenn auch unbeabsichtigt - die gewaltigste Systemveränderung der Nachkriegszeit in Szene gesetzt.

Der Fall der Maria Rohrbach

Meine Arbeit beschäftigte sich mit dem Fall der Maria Rohrbach, einem Justizirrtum, der sich in den 50' er Jahren in Münster ereignete.

Im Mittelpunkt des Skandals stand die junge Maria Rohrbach, die beschuldigt wurde - ihren Ehemann Herrmann Rohrbach auf grausame und bestialische Weise ermordet zu haben.

Das wichtigste Beweisstück bleibt jedoch während des ersten Prozesses spurlos verschwunden. Die Leiche des Gatten wird zwar gefunden, der Kopf hingegen scheint unauffindbar.

Bereits das Ermittlungsverfahren wird bestimmt von Vorverurteilung aufgrund des ausschweifenden Lebensstils der jungen Frau. Nachdem sie erst einmal als potenzielle Täterin ausgemacht ist, sucht die Polizei nur noch nach Indizien, die gegen Maria R. sprechen. Anderen Hinweisen, die ins Schwulenmilieu der Stadt Münster verweisen und auf eine reiche Münsteraner Familie hindeuten, wird nicht nachgegangen. Auch den homosexuellen Neigungen des Opfers und einem ebenfalls nur wenige Wochen zuvor tödlich verunglückten Geliebten wird keine Beachtung geschenkt.

Zeugenaussagen, welche sich Maria R. als Täterin belasten, schenkt man bedingungslos Glauben, wohingegen andere Augenberichte unbeachtet zu den Akten gelegt werden. Mögliche Spuren werden verwischt und verschleiert. Ein wichtiger Zeuge sitzt für die Dauer des Prozesses in einer Heilanstalt und wird kurze Zeit nach dem ersten Urteil entlassen. Die Ermittlungen dauern fast ein gesamtes Jahr, bevor es endlich zum Prozessauftakt kommt. Die Richter, die zum großen Teil auf eine glorreiche Nazivergangenheit zurück blicken können, haben zu diesem Zeitpunkt bereits eine klare Vorstellung vom Hergang des Mordes. Tatsächlich wird die Angeklagte dann vor allem auf der Grundlage von zweifelhaften Aussagen eines Sachverständigen, nach einem kurzen Prozess zu lebenslanger Haft verurteilt. Der Sachverständige wird dabei nahezu zu einem Richterersatz. Seine Ausführungen werden nicht hinterfragt, obwohl sie zum Teil absurde Züge annehmen.

Ein Jahr nach der ersten Verurteilung findet man den Kopf des Toten. Der Fund widerlegt die Hauptaussagen des Sachverständigen, der nachgewiesen haben wollte, dass Maria R. den Kopf im heimischen Herd verbrannt hatte. Die Grundlage des Urteilspruches scheint damit hinfällig. Trotzdem muss der Anwalt der Maria R. weitere Beweise vorlegen, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen. Erst nach zwei weiteren Jahren beginnt schließlich der zweite Prozess, an dessen Ende Maria Rohrbach aufgrund Mangel an Beweisen freigesprochen wird. Dieser Freispruch zweiter Klasse sorgt dafür, dass die zu Unrecht verurteilte Frau nicht einmal Anspruch aus Haftentschädigung geltend machen kann.

Rolle der Medien

Der Fall der Maria Rohrbach ist einer der ersten Prozesse, in denen den Medien eine beeinflussende Rolle zukommt. Der Gerichtsprozess wird zum gesellschaftlichen Ereignis. Dabei muss man die damaligen Vorgänge sicherlich zu den heutigen Erscheinungsformen abgrenzen. Die Medien waren zwar

noch nicht so stark verbreitet wie heute, allerdings ist ihr Einfluss beispielsweise durch die negative Darstellung der Maria R. unübersehbar. Weiterhin erregte der Fall auch allgemein ein großes öffentliches Interesse. Die Sensationslust der anwesenden Zuschauer wurde durch das Gericht auch weiter angestachelt und befriedigt beispielsweise durch die Präsentation der Beweismittel und eine medienwirksame Vermarktung des Prozesses, indem man Maria R. bewusst möglichst als die gefühlkälte Mörderin darzustellen versuchte. So zwang man sie in einem roten Kleid zu erscheinen, indem man ihr alle anderen Kleider vor dem Prozess wegnahm. Dass heißt das Gericht und die Medien beeinflussten sich wechselseitig.

Andererseits nutzt auch der Anwalt der Maria R., besonders im zweiten Prozess, das Medieninteresse bewusst zu seinen Gunsten aus. Das Gericht möchte weitere Skandale um jeden Preis vermeiden und so arten die Bemühungen um allzu fairen Prozess ins Gegenteil aus. Maria R. wird nun als völlig unschuldiges Opfer der Justiz dargestellt, was vermutlich wenig stimmt, wie ihre vorschnelle Verurteilung gerecht war.

Juristischen Veränderungen nach dem Fall Maria Rohrbach

Veränderungen vollzogen sich nach dem Fall vor allem auf prozessualer Ebene. So änderte man beispielsweise die Vorschriften über die Wiederaufnahme eines Falles. Im Verfahren der Maria R. entschied noch das Gericht aus dem ersten Verfahren über die Wiederaufnahme. Dieser Weg erweist sich als äußerst problematisch. Schließlich musste das gleiche Gericht seine Fehler im ersten Verfahren eingestehen, sodass oftmals extrem hohe Anforderungen an neue Beweise gestellt wurden. Im Rohrbach-Fall genügte allein der Fund des Kopfes für eine Wiederaufnahme nicht, obwohl damit die Hauptaussage des Sachverständigen widerlegt werden konnte, sodass die erneute Verhandlung des Falles nur den aufwendigen Bemühungen des Anwalts zu verdanken ist.

Auch deswegen wird man einige Jahre später jene Paragraphen des GVG, die vorschreiben, dass das verurteilende Gericht über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet, ändern. Heute besagt §140 a (1) GVG ganz deutlich, dass im „Wiederaufnahmeverfahren ein anderes Gericht mit gleicher sachlicher Zuständigkeit“ über den „Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens richtet“.

Veränderung gab es auch im Bereich von Zeugenaussagen und Expertenmeinungen. Man versucht in heutigen Prozessen immer stärker die Aussagen von Sachverständigen und Experten zu hinterfragen und sie nicht uneingeschränkt als wahr hinzunehmen. Sie verlieren zwar damit nicht völlig an Einfluss, jedoch ist man bemüht die verheerenden Wirkungen falscher Angaben wie im Rohrbach- Prozess einzuschränken. Allerdings verfügt ein Richter auch heute oftmals nicht über das nötige Fachwissen und muss sich deswegen auf das überlegene Wissen des Sachverständigen verlassen und dementsprechend entscheiden. Dieses Problem ergibt sich besonders im Zusammenhang mit medizinischen Gutachten bzw. wissenschaftlichen Erkenntnissen und scheint kaum Lösungsansätze zu bieten.

Anne - Katrin Wolf

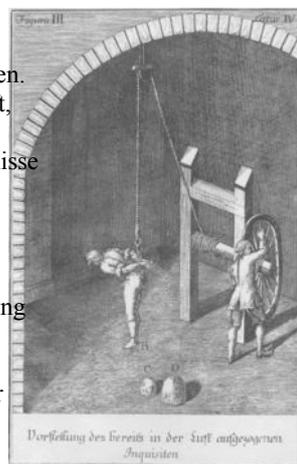
Diese Studienarbeit beschäftigt sich mit den aktuellen strafprozessualen Problemen in Deutschland, welche in der Öffentlichkeit und den Medien eine breite Kritik gefunden haben. Der besondere Augenmerk dabei ist, dass der eigentliche Zündstoff für den jeweiligen Skandal im Ermittlungsverfahren lag. Es sind mittlerweile eine ganze Reihe von den so genannten Skandalen durch die Medien gegangen - seien es die stark kritisierten Fälle der Brechmittelverabreichung zum Zwecke der

Beweisaufnahme, die Lockerung des Folterverbots in einzelnen Fällen und nicht zuletzt die heftig umstrittene Online-durchsuchung von Computern, die die Wirklichkeit beinahe zum Big Brother Spiel verwandelte. Daneben gibt es eine ganze Reihe weiterer Machtmissbrauchsfälle, bei denen Normalbürger aus irrsinnigen Gründen zu Verdächtigen gemacht wurden. Mittlerweile ist es schon länger als 50 Jahre her, nachdem die Bundesrepublik die EMRK ratifiziert hatte und mehr als 30 Jahre sind seit dem Inkrafttreten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vergangen. Auch vor der Ratifikation spielten die Menschenrechte auch in der Strafprozessordnung eine immer wichtigere Rolle in einem Rechtsstaat. Man darf nicht vergessen, dass die StPO das Spannungsverhältnis zwischen dem Strafverfolgungsinteresse des Staates und den Rechten des Einzelnen regelt und die Gerechtigkeit nicht um jeden Preis erkämpft werden darf.

Folterverbot vor und seit 1945

Bereits im Mittelalter gibt es Nachweise für einzelne Schriftstücke, in denen die Folter allgemein als sinnlos und bedenklich angesehen wurde.

Jedoch waren diese Aufklärungsversuche außerhalb von Deutschland. Den ersten großen Schritt in Deutschland wagte Friedrich der II. in dem er 1740 die Folter zumindest mit wenigen Vorbehalten wie Hochverrat und großen Mordtaten in Preußen abschaffte. Ungefähr 10 Jahre später wurden auch diese Vorbehalte abgeschafft, ohne dass es zu einer Anwendung in diesen Bereichen kam. Mit steigender Tendenz der Abschaffung befassten sich viele Richter und Juristen mit dem wachsenden Problem der Überführung von Schuldigen und der Freisprechung der Unschuldigen. Die Folter galt zwar als abgeschafft, jedoch wurden anstelle dessen Schikanen praktiziert um Geständnisse herauszupressen. Erst spät im 19. Jahrhundert erkannte man den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung, welcher heute in der deutschen Strafprozessordnung § 261 verankert ist. Nur leider versagte diese Methode im Dritten Reich und der DDR, wo wieder zur Folter zurückgegriffen wurde.



Folter – ein Meister aus Deutschland

Zum ersten Mal in der Geschichte der BRD hat ein hochrangiger Polizeibeamter im Dienst einen Untergebenen angewiesen die Aussageerpressung mittels Folter durchzuführen. Die Konsequenz für dieses Verhalten endete für den Polizeivizepräsidenten Wolfgang Daschner mit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt und einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 120 Euro und für seinen Untergebenen eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 60 Euro. Die Urteile des Landgerichts sorgten in kurzer Zeit für zahlreiche Debatten rund um das Thema „Rettungsfolter“. Die Überzeugung der Öffentlichkeit von der moralischen Richtigkeit der Handlung und auch somit der Straffreiheit des Polizeibeamten überwog bei weitem. Das bisher undenkbbare wurde in das Licht der Diskussion gerückt – die Zulässigkeit der Ausnahmbedingungen für das Abweichen vom absoluten Folterverbot.

So verständlich es auch erscheinen mag, der Drang des D und auch der Öffentlichkeit unter allen Umständen das Leben des J zu retten, zerstört die Grundlagen des Staates. Es ist ohnehin ein Skandal, dass ein angesehener Polizeivizepräsident Folter ausdrücklich anordnet und sich im Dienst mit hoher Verantwortung fehl verhält. Ein noch größeres Skandal würde es geben, wenn das Gericht dieses Verhalten nicht nur billigen, sondern auch noch in Anlehnung an die Befürworter der „Rettungsfolter“ in der Zukunft gebieten würde.

Bei dem Folterproblem hat sich insoweit geklärt, dass es keine gesetzliche Grundlage hat.

„B - Wie Brechmittel“

Das Problem läuft auf den Einsatz der Brechmittel beim Aufklären von Straftaten die mit dem Drogenhandel im Zusammenhang stehen. Meist werden die Brechmittel verabreicht an Personen die sich im Straßendrogenhandel verdächtig sind.

Im Jahr 2005 gab es in Bremen einen Todesfall. Ein wegen Drogenhandels verdächtiger 35-jähriger Mann starb an Folgen einer gewaltsamen Brechmittelverabreichung durch Polizeibeamte. Den medizinischen Untersuchungsergebnissen nach wurde der Mann durch die Verabreichung quasi ertränkt.

Bei der Brechmittelverabreichung handelt es sich um eine sehr umstrittene Ermittlungsmethode die nicht explizit in StPO geregelt ist. Dabei sollen die vermuteten sich im Magen befindenden „Rauschgiftkügelchen“ aus dem Körper durch das Übergeben befördert werden. Als Ermächtigungsgrundlage wird nach überwiegender Auffassung § 81a StPO herangezogen. Weiterhin ist eine Reihe von Voraussetzungen für den Einsatz eines Brechmittels zu beachten: Neben dem Verkauf von Drogen müssen die mutmaßlichen Betäubungsmittel im Mund mit den dazugehörigen typischen Schluckbewegungen beobachtet werden.

Über die Verfassungsmäßigkeit des Brechmitteleinsatzes wurde bisher keine höchstrichterliche Entscheidung getroffen. Es bestehen jedoch genügend verfassungsrechtliche Einwände gegen diese Ermittlungsmethode. Einige Bundesländer sehen deshalb von diesen Maßnahmen schon ab.

Alexander Schwager